

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

| | | | | | | | |
|----|---------|--|-----|-----|---------|---|-----|
| 1. | 17/3079 | Sozialversicherung | SM | 10. | 17/3411 | Rechtsanwälte und Notare | JuM |
| 2. | 17/3408 | Landtags- angelegenheiten | LT | 11. | 17/2695 | Beamtenrecht | KM |
| 3. | 17/2425 | Kommunale Angelegenheiten | IM | 12. | 17/3219 | Angelegenheiten des Staatsministeriums | StM |
| 4. | 17/3407 | Richter/Justizwesen | JuM | 13. | 17/3376 | Bausachen | MLW |
| 5. | 17/3530 | Katastrophenschutz/ Feuerwehr/ Brandschutz | IM | 14. | 17/3307 | Verkehr | VM |
| 6. | 17/3472 | Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht) | JuM | 15. | 17/3324 | Beamtenrecht | IM |
| 7. | 17/2736 | Bausachen | MLW | 16. | 17/3375 | Medienrecht, Rundfunkwesen | StM |
| 8. | 17/2842 | Bausachen | MLW | 17. | 17/3401 | Steuersachen | FM |
| 9. | 17/2428 | Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht) | VM | 18. | 17/3445 | Justizvollzug | JuM |
| | | | | 19. | 17/3301 | Kommunale Angelegenheiten | MLW |
| | | | | 20. | 17/1814 | Ausländer- und Asylrecht | JuM |

1. Petition 17/3079 betr. Rentenangelegenheit, Berufsunfähigkeit

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich darüber, dass das Sozialministerium sich seit über einem halben Jahr weigere, die wegen der absichtlichen Bewilligung einer zu geringen Berufsunfähigkeitsrente der Versorgungsanstalt erforderliche Rechtsaufsicht auszuüben und diese Verweigerung der Rechtsaufsicht nicht in einem rechtsmittelfähigen Bescheid begründe.

II. Sachverhalt

Der Petent ist Teilnehmer der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (BWVA) und bezieht von dort Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit. Er moniert, dass Beginn und Höhe des Ruhegeldes von der BWVA mit Bescheid vom 19. Juli 2021 falsch festgesetzt worden seien. Konkret wirft der Petent der BWVA vor, sich bei der Festsetzung des Ruhegeldes auf ein Gefälligkeitsgutachten gestützt zu haben.

Gegen den Bescheid der BWVA vom 19. Juli 2021 hat der Petent Widerspruch erhoben, der mit Widerspruchsbescheid vom 26. September 2022 vom Verwaltungsrat der BWVA zurückgewiesen wurde. Mit Schriftsatz vom 12. Oktober 2022 hat der Petent Klage beim Verwaltungsgericht gegen den Bescheid der BWVA vom 19. Juli 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. September 2022 erhoben. Zwischen den Parteien und dem Verwaltungsgericht wurde zwischenzeitlich ein intensiver Schriftwechsel geführt. Mit Schreiben vom 23. Mai 2024 teilte das Verwaltungsgericht den Parteien mit, dass aufgrund der Vakanz der Stelle des Vorsitzes in der zuständigen Kammer mit einer zeitnahen Terminierung der mündlichen Verhandlung nicht zu rechnen sei. Anfang August 2024 wurden den Parteien jedoch mitgeteilt, dass ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Rechtssache auf den 9. September 2024 terminiert wurde.

Parallel zum laufenden Verwaltungs- und Klageverfahren bei der BWVA wendete der Petent sich an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration als Rechtsaufsicht über die BWVA mit dem Ziel, die Festsetzung des Beginns und der Höhe des Ruhegeldes durch die BWVA im Wege einer aufsichtlichen Anordnung in seinem Sinne zu korrigieren. Die BWVA untersteht gemäß § 13 Absatz 1 Gesetz über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (VersAnstG) der Aufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration im Benehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Die Aufsicht beschränkt sich auf die Rechtsaufsicht, § 13 Absatz 1 Satz 2 VersAnstG in Verbindung mit § 118 Absatz 1 Gemeindeordnung. Der Petent wurde in einem intensiven Schriftverkehr wiederholt darauf hingewiesen, dass die Rechtsaufsicht während eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens in gleicher Sache nicht tätig werden könne und es im Rahmen der Gewaltenteilung der Judikative vor-

behalten sei, verbindlich und abschließend in Streitfällen wie dem Vorliegenden zu entscheiden. Der Petent ist allerdings weiterhin der Auffassung, dass die Rechtsaufsicht im anhängigen gerichtlichen Verfahren in seinem Sinne intervenieren und das Gericht so zu einer Entscheidung zu seinen Gunsten bewegen müsse. Konkret meint der Petent, dass die Rechtsaufsicht die Rechtswidrigkeit des Bescheids der BWVA vom 19. Juli 2021 feststellen müsse, um zu verhindern, dass das Verwaltungsgericht seine Klage abweist.

III. Würdigung

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Ruhegeldbezüge des Petenten durch die BWVA rechtswidrig fehlerhaft berechnet wurden. Mit Blick auf das laufende Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht – im Rahmen dessen über die Ansprüche des Petenten gegen die BWVA zu entscheiden ist – kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nicht die Rechtsaufsicht im vom Petenten geforderten Sinne ausüben. Ebenso wenig kann das Ministerium dem Petenten in einem rechtsmittelfähigen Bescheid begründen, weshalb die Rechtsaufsicht nicht in seinem Sinne tätig wird. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei einer solchen Begründung bereits nicht um einen Verwaltungsakt handelte, würde eine weitere Begründung dem Petenten in der Sache nicht weiterhelfen. Der Petent wurde zur Durchsetzung seiner Anliegen wiederholt auf den Rechtsweg verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

2. Petition 17/3408 betr. Gedenkbuch für Abgeordnete

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erstellung eines digitalen Gedenkbuchs für die verstorbenen Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg auf der Homepage des Landtags.

Zur Begründung führt der Petent an, dass der Deutsche Bundestag bereits ein solches Gedenkbuch hat und jährlich seiner verstorbenen Abgeordneten der laufenden und früherer Wahlperioden gedenkt. Im Laufe der Jahre habe sich diese Ehrung von einer einfachen Gedenkliste zu einem Gedenkbuch entwickelt, in dem die Verstorbenen mit einem Portraitfoto sowie zentralen Angaben zu ihrem Wirken im Deutschen Bundestag gewürdigt werden. Das Gedenkbuch werde dabei der interessierten Öffentlichkeit in einer digitalen Fassung zugänglich gemacht. Auf diese Weise werde den früheren Parlamentariern ein ehrendes Andenken bewahrt.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Deutsche Bundestag listet auf seiner Internetseite in einem sogenannten Gedenkbuch zurzeit 41 verstorbene Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete des Vorjahres 2023 auf. Die laufende Wahlperiode oder frühere Wahlperioden werden demnach nicht aufgeführt.

Der Landtag von Baden-Württemberg bewahrt den verstorbenen Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten ein ehrendes Andenken durch eine ganze Reihe von Maßnahmen. Dies geschieht stets persönlich in Abstimmung mit der Familie oder den Angehörigen der Verstorbenen. Gleichzeitig ist gewährleistet, dass alle Mitglieder und ehemaligen Mitglieder des Landtags ebenso wie die Mitglieder der Landesregierung über den Tod eines Abgeordneten informiert werden.

Der Tod eines Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten ist in aller Regel Gegenstand der regionalen oder überregionalen Medienberichterstattung. Wenn es sich um herausragende Persönlichkeiten handelt, erscheinen Nachrufe von Landtag und Landesregierung in unterschiedlichen Regionalzeitungen.

Die interessierte Öffentlichkeit hat somit in aller Regel die Möglichkeit, auf anderen Wegen zu weitaus ausführlicheren Informationen zu gelangen, als sie der Petent mit Verweis auf die Gedenkseite des Bundestags wünscht. Der Landtag von Baden-Württemberg erinnert daher nicht in Form einer allgemeinen, gestalteten Internetseite der verstorbenen Mitglieder des Landtags.

Eine entsprechende Internetseite im Angebot des Landtags wäre zudem erstmalig aufwändig zu gestalten und müsste zukünftig fortlaufend gepflegt werden. Der hierfür nötige Personal- und Sachmitteleinsatz erscheint in Abwägung zum Mehrwert einer solchen Information nicht vertretbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Achterberg

3. Petition 17/2425 betr. Entscheidung des Gemeinderats, Rückkaufsrecht in einer Bauangelegenheit

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen eine Entscheidung des Gemeinderats einer Stadt vom 27. September 2023. Gemäß diesem Beschluss wird eine GmbH aufgefordert, das vertraglich vereinbarte Wiederkaufsrecht bezüglich zweier vom Petenten erworbener Gewerbegrundstücke in der Stadt auszuüben.

II. Sachverhalt

Der Petent ist Inhaber eines Gewerbebetriebs in der Stadt und beklagt, dass ihm durch eine Ausübung des

Wiederkaufsrechts ein Bauplatz entzogen würde, auf dem er die weitere geschäftliche Zukunft geplant hätte.

Mit Vertrag vom 31. Juli 2019 und Ergänzungsvertrag vom 5. März 2020 wurde zwischen der Stadt und der GmbH ein städtebaulicher Vertrag zur Vermarktung der Baugrundstücke eines neuen Baugebiets geschlossen. Die Stadt übertrug damit den Grunderwerb sowie die Baulandentwicklung und -erschließung im neuen Gewerbegebiet an die GmbH als privaten Träger der Maßnahme. Mit dem städtebaulichen Vertrag wurden auch Richtlinien für die Vermarktung und die Auswahl von Bauinteressenten definiert.

Im beurkundeten Kaufvertrag vom 29. November 2021 bezüglich zweier Gewerbegrundstücke im neuen Gewerbegebiet (nachfolgend: Kaufvertrag) wurde zwischen der GmbH als Verkäuferin und der Käuferin, einer GbR, deren Mitgesellschafter der Petent ist, unter § 9d) die Verpflichtung der Käuferin geregelt, binnen 18 Monaten ab Besitzübergang einen Bauantrag in vollständiger, genehmigungsfähiger Form bei der Baugenehmigungsbehörde einzureichen und auf dem Vertragsobjekt innerhalb einer Frist von 36 Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung die Bebauung entsprechend dem abgestimmten Nutzungs-, Planungs- und Realisierungskonzept und den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften bezugsfertig zu errichten. Gemäß § 10 des Kaufvertrags steht der Verkäuferin ein Wiederkaufsrecht gemäß §§ 456 ff. BGB zu, wenn die Käuferin ihren Verpflichtungen u. a. gemäß § 9d) des Kaufvertrags nicht nachgekommen ist.

Nach Angaben der Stadt erfolgte der Besitzübergang gemäß § 6 des Kaufvertrags am 11. März 2022. Innerhalb der vereinbarten Frist von 18 Monaten lag ein vollständiger und genehmigungsfähiger Bauantrag nicht vor.

Der Petent räumt das Fristversäumnis ein. Kontaktaufnahmen mit der GmbH sowie dem Bürgermeister und dem Gemeinderat der Stadt hätten nicht zu dem Ergebnis geführt, ihm einen Aufschub zu gewähren. Der Petent möchte mit seinem Betrieb in der Stadt ansässig bleiben, dort weiter investieren und wünscht sich insofern eine einvernehmliche Lösung, die Baugrundstücke dennoch behalten zu können. Das Fristversäumnis sei insbesondere durch diverse Unwägbarkeiten der Coronajahre, inflationsbedingte Steigerungen bei Baupreisen und den Fachkräftemangel verursacht worden.

Nach Auskunft der Stadt sei durch den Petenten vor Fristablauf keine Kontaktaufnahme mit dem Ziel einer Fristverlängerung erfolgt. In seiner Sitzung am 27. September 2023 entschied der Gemeinderat der Stadt, dass die GmbH das Wiederkaufsrecht entsprechend der vertraglichen Regelung ausüben solle, da innerhalb der 18 Monate nach Besitzübergang kein Bauantrag eingegangen sei.

Die GbR des Petenten hat darauffolgend am 6. Oktober 2023 einen Bauantrag zum Neubau einer Halle mit Lagerbüro und Schulungsraum auf den streitgegenständlichen Gewerbegrundstücken bei der Baugenehmigungsbehörde eingereicht. Die Prüfung der

Vollständigkeit hat ergeben, dass die Unterlagen nicht vollständig waren. Es fehlten Darstellungen im Lageplan (Baufenster), Darstellungen der Straßenhöhe, die Vermaßung der Gebäudehöhe in Bezug auf die Straßenhöhe, die Geländedarstellungen (bestehend und geplant) sowie ein Dachplan. Die Unvollständigkeitsmitteilung wurde mit Datum vom 19. Oktober 2023 und Frist zur Nachbesserung bis zum 30. November 2023 an die Bauherrschaft verschickt. Der Bauantrag liegt dem Baurechtsamt des Landratsamts nach mehreren Nachbesserungen seit dem 16. November 2023 vollständig zur Bearbeitung vor.

Das am Verfahren beteiligte Gewerbeaufsichtsamt benötigt für seine Stellungnahme noch eine Lärmimmissionsprognose, welche das Baurechtsamt des Landratsamts E. am 6. Dezember 2023 beim Bauherrn nachgefordert habe. Für die Einreichung des Gutachtens wurde eine Frist bis 31. Januar 2024 gesetzt.

Die GmbH teilte der Stadt mit Schreiben vom 7. November 2023 mit, dass sie einen Rechtsanwalt hinzugezogen und zwischenzeitlich das Wiederkaufsrecht ausgeübt habe. Hierüber sei auch der Notar, welcher den Kaufvertrag beurkundet hatte, in Kenntnis gesetzt worden.

III. Rechtliche und tatsächliche Würdigung

Gemäß den §§ 9d) und 10 des Kaufvertrags vom 29. November 2021 steht der GmbH das Recht zu, ein Wiederkaufsrecht auszuüben, wenn der Bauantrag nicht binnen 18 Monaten ab Besitzübergang in vollständiger, genehmigungsfähiger Form bei der Baugenehmigungsbehörde eingereicht wurde.

Aus Sicht der Stadt sollen die Grundstücke innerhalb eines angemessenen Zeitraums bebaut und somit einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Zudem sollen die von den Bauinteressenten bei der Bewerbung dargestellten Geschäftsmodelle umgesetzt werden. Die vertragliche Vereinbarung des Wiederkaufsrechts sichert diese Zielsetzung und stellt die Verhinderung einer Bevorratung von Flächen sicher. Der Petent hat sich mit Abschluss des Kaufvertrags hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt.

Die vereinbarte Frist wurde vom Petenten, wie er auch selbst einräumt, versäumt.

Der GmbH steht daher entsprechend der im notariell beurkundeten Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen, ein Wiederkaufsrecht hinsichtlich der zwei Gewerbegrundstücke zu. Nach Auskunft der Stadt hat sie dieses auch bereits ausgeübt. Die GmbH unterliegt nicht der Rechtsaufsicht.

Ob der Petent vor diesem Hintergrund gegen die Ausübung des Wiederkaufsrechts – gegebenenfalls gerichtlich – vorgehen und ob er das begonnene Baugenehmigungsverfahren weiterbetreiben wird, ist nicht bekannt.

Zum Beschluss des Gemeinderats, das Rückkaufsrecht auszuüben, hat das Innenministerium wie folgt ergänzend Stellung genommen:

Der Gemeinderat der Stadt hat am 27. September 2023 folgenden Beschluss gefasst: „Der Gemeinderat beauftragt die GmbH das Wiederkaufsrecht auszuüben und die Schritte für die Rückübertragung des Vertragsobjekts vorzunehmen.“

Die entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Stadt sind gemäß dem zwischen der GmbH und der Stadt geschlossenen städtebaulichen Vertrag bei der Erschließung des Baugebietes und den Grundstücksveräußerungen durch die GmbH zu berücksichtigen. Insofern wird die Stadt über wesentliche Entwicklungen informiert und der Gemeinderat der Stadt führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.

Die Voraussetzungen für die Ausübung des Wiederkaufsrechts durch die GmbH lagen aufgrund des Fristversäumnisses des Petenten zur Einreichung des Bauantrags binnen 18 Monaten ab Besitzübergang unstrittig vor.

Rechtsverstöße hinsichtlich des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt in Bezug auf die Beauftragung der GmbH zur Ausübung des Wiederkaufsrechts sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

4. Petition 17/3407 betr. Öffentlichkeitsgrundsatz bei Gerichtsverfahren

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bemängelt, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz an einem Amtsgericht nicht gewahrt werde. Der Petent sei als Kläger an einem Gerichtsverfahren am Amtsgericht beteiligt gewesen. Die Verhandlung habe im Saal 5 des Amtsgerichts stattgefunden. Er behauptet, der Saal sei räumlich sehr beengt gewesen. Insbesondere habe es keine Stühle für etwaige Zuschauer gegeben. Hierfür sei der Raum zu klein gewesen. Außerdem habe sich im Saal kein Tisch zur Befragung von Zeugen befunden. Ein solcher Tisch hätte in dem Raum auch keinen Platz gehabt. Zudem sei der notwendige Abstand zwischen den Tischen für Kläger- und Beklagenseite zur Rückwand des Raumes sowie zum Raumanteil für Zuschauer nicht gegeben. Insgesamt entspreche der Raum nicht dem, was nötig sei, um den Grundsatz der Öffentlichkeit zu wahren. Der Petent meint, darin liege ein Verstoß gegen den in § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie in Artikel 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) niedergelegten Öffentlichkeitsgrundsatz.

Mit der ergänzenden Eingabe vom 28. Dezember 2024 begehrt der Petent im Hinblick auf die Aus-

stattung des Saals 5 am Amtsgericht eine rechtliche Prüfung, inwieweit genügend Stühle für Besucher und ein Tisch und Stuhl für Zeugenbefragungen notwendig sind. Außerdem solle geprüft werden, ob Zeugen vernommen werden dürfen, wenn diesen nur ein Stuhl zur Verfügung steht. Weiter begehrt der Petent, einen Ausschuss zu gründen, um zu prüfen, ob alle Gerichtssäle der Amtsgerichte in Baden-Württemberg dem Öffentlichkeitsgrundsatz genügen. Darüber hinaus verlangt der Petent, dass in allen baden-württembergischen Gerichtssälen WLAN für die Verfahrensbeteiligten zur Verfügung steht.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach dem in § 169 GVG normierten Grundsatz der Öffentlichkeit sind die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich. Die Bestimmung soll gewährleisten, dass sich, falls nicht ein Verhandeln in nichtöffentlicher Sitzung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben oder ein gesetzlich vorgesehener Grund vorliegt, der den Ausschluss der Öffentlichkeit für die Verhandlung oder einen Teil davon gebietet oder zumindest zulässt, die Rechtsprechung „in aller Öffentlichkeit“ und nicht hinter verschlossenen Türen abspielt. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung verlangt demnach, dass jedermann die Möglichkeit hat, sich ohne besondere Schwierigkeiten davon Kenntnis zu verschaffen, und dass der Zutritt im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten eröffnet ist. Grenzen ergeben sich unter anderem aus den tatsächlichen Gegebenheiten wie der beschränkten Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze in den Gerichtssälen. Zutritt muss nur nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse gewährt werden. Auch kleine Sitzungssäle genügen dem Grundsatz der Öffentlichkeit. Unzulässig kann aber die Verhandlung in einem Raum sein, der nach seiner baulichen Gestaltung so klein ist, dass er keine oder nur einen einzigen Zuhörer fasst. Aus Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 EMRK und Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 UN-Zivilpakt ergeben sich keine über §§ 169 ff. GVG hinausgehenden Anforderungen an den Öffentlichkeitsgrundsatz.

Für die Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist ohne Belang, ob für Zeugen im Rahmen der Zeugenvernehmung ein Stuhl und ein Tisch zur Verfügung steht. Auch ansonsten ergeben sich aus dem Gesetz hierzu keine Vorgaben.

Für die Einhaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist grundsätzlich außerdem nicht von Bedeutung, wie weit die im Sitzungssaal für die Prozessbeteiligten aufgestellten Tische von der Wand oder vom Zuschauerbereich entfernt sind.

Die vom Petenten angesprochene Gerichtsverhandlung fand im Saal 5 des Amtsgerichts statt. Anwesend waren neben der Richterin der Petent als Kläger, zwei Geschäftsführer der Beklagten sowie deren Prozessbevollmächtigter. Zuschauer waren nicht erschienen.

Der Saal 5 entspricht den Anforderungen des Grundsatzes der Öffentlichkeit. Der Saal 5 ist einer von zwei Sälen des Amtsgerichts und hat eine Fläche von

25,20 qm. Der Saal 6 hat eine Fläche von 51,87 qm. An öffentlichen Verhandlungen im Saal 5 können drei Zuschauer teilnehmen. Sollten mehr Zuschauer an der Verhandlung teilnehmen wollen, besteht die Möglichkeit, die Verhandlung in den größeren Saal 6 zu verlegen.

Dem Ministerium der Justiz und für Migration liegen auch im Übrigen keine Anhaltspunkte vor, dass die Ausstattung der Gerichtssäle in Baden-Württemberg nicht den Anforderungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes genügen würden.

Hinsichtlich der Anregung des Petenten, in allen baden-württembergischen Gerichtssälen WLAN für die Verfahrensbeteiligten zur Verfügung zu stellen, ist festzuhalten, dass diese Ausstattung spätestens seit Anfang des Jahres 2022 flächendeckend bereits besteht. Die Kosten für die Ausstattung werden seither zentral durch das Ministerium der Justiz und für Migration übernommen. Bei der technischen Ausgestaltung der WLAN-Infrastruktur wurde insbesondere darauf geachtet, dass neben einem internen WLAN, das den Zugang von Justizmitarbeitenden auf das gesondert gesicherte Landesverwaltungsnetz ermöglicht, auch ein davon technisch separiertes Gäste-WLAN zur Verfügung gestellt wird. Dies ermöglicht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wie auch weiteren Verfahrensbeteiligten den kostenlosen und freien Zugang zum Internet. Zur Information der Verfahrensbeteiligten in den jeweiligen Sitzungssälen wurde ein entsprechendes standardisiertes Handout erstellt und allen Dienststellen bereitgestellt. Es enthält alle notwendigen Informationen für die Nutzung durch die Verfahrensbeteiligten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, hinsichtlich der Ausstattung der Verfahrensbeteiligten mit Zugang zu WLAN, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

5. Petition 17/3530 betr. Wegfall des aktiven Wahlrechts in der Freiwilligen Feuerwehr mit Erreichen des 65. Lebensjahrs

Der Petent wendet sich gegen den Wegfall des aktiven Wahlrechts bei der Wahl des Kommandanten oder Abteilungskommandanten einer Freiwilligen Feuerwehr und deren Stellvertreter sowie der Mitglieder des Abteilungsausschusses für Feuerwehrangehörige, die das 65. Lebensjahr vollenden oder bereits vorher in die Altersabteilung eintreten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 8 Absatz 2 Feuerwehrgesetz (FwG) werden der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter aus der Mitte der Einsatzabteilungen

durch die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Regelung berücksichtigt, dass die dem Feuerwehrkommandanten übertragene Leitung der Feuerwehr und die Technische Einsatzleitung nach § 27 FwG ein breites Vertrauensverhältnis zwischen ihm und den Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfordert. Aus diesem Grund sind bei den Wahlen von Feuerwehr- und Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, der Alters- und Musikabteilung nicht wahlberechtigt. Die Regelung wurde aus sachlichen Gründen getroffen, die mit dem Alter nicht zusammenhängen, da auch Angehörige der Musikabteilung und der Jugendfeuerwehr bei diesen Wahlen nicht wahlberechtigt sind. Die Regelung wird nach wie vor für sachgerecht gehalten und eine Rechtswidrigkeit, insbesondere eine Altersdiskriminierung, ist nicht erkennbar. Vonseiten der Kommunalen Landesverbände und des Landesfeuerwehrverbands sind ebenfalls keine Wünsche zu einer Änderung dieser Regelung bekannt, sodass die Regelung beibehalten werden soll.

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wählen nach § 10 Absatz 1 FwG aus ihrer Mitte einen Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren. Die Einrichtung von Abteilungsausschüssen, das Wahlverfahren, die Zusammensetzung des Ausschusses und die Geschäftsordnung sind nach § 10 Absätze 2 und 3 FwG durch Satzung zu regeln. Die vom Gemeindegtag Baden-Württemberg herausgegebene Mustersatzung einer Feuerwehrsatzung sieht vor, dass beim Bestehen einer Altersabteilung deren Leiter dem Feuerwehrausschuss angehört, um dort die Belange der Altersabteilung einzubringen. Entsprechende Möglichkeiten gibt es auch für eine eventuell bestehende Jugendfeuerwehr und eine Musikabteilung. Die endgültige Entscheidung über die Zusammensetzung des Feuerwehrausschusses obliegt der einzelnen Gemeinde, die entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die Satzung gestalten kann. Auch diese Regelung wird nach wie vor für sachgerecht gehalten und eine Rechtswidrigkeit ist nicht erkennbar. Vonseiten der Kommunalen Landesverbände und des Landesfeuerwehrverbands sind auch hier keine Wünsche zu einer Änderung dieser Regelung bekannt, sodass die Regelung beibehalten werden soll.

Zu Recht weist der Petent darauf hin, dass es in den Altersabteilungen engagierte Mitglieder gibt, die auf einen breiten Erfahrungsschatz zurückgreifen können. Dieser Personenkreis kann auch ohne Wahlrecht an der Hauptversammlung der Feuerwehr teilnehmen und auf vielseitige Weise in den Feuerwehrdienst eingebunden werden. Die gemeinsam mit dem Fachgebiet „Alters- und Seniorenabteilungen“ im Landesfeuerwehrverband erarbeitete Konzeption „65 plus – Senioren aktiv in unseren Feuerwehren“ zeigt auf, wie Angehörige der Altersabteilung mit der Erledigung vielfältiger notwendiger Aufgaben einen wertvollen Beitrag in den Feuerwehren leisten können.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 3. April 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppl

6. Petition 17/3472 betr. Beantwortung von Schreiben

Der Petent möchte im Wege der Petition die Ausländerbehörde der Stadt dazu veranlassen, auf seine Anfrage vom 7. August 2024, an die er am 25. August 2024 erinnerte, zu antworten. Inhaltlich betrifft die Anfrage des Petenten die Zuweisung von Arbeitsmöglichkeiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Der Petent trägt vor, am 13. Juli 2024 eine E-Mail an die Integrationsbeauftragte des Landkreises versandt zu haben, mit der er in Erfahrung bringen wollte, welche Möglichkeiten das Asylgesetz bietet, um Asylbewerber/Asylsuchende nach einer gewissen Zeit zu einfachen Arbeiten anzuhalten.

Nachdem dem Petenten die Verantwortliche des Landratsamts mitgeteilt hatte, dass das Asylbewerberleistungsgesetz auch die Möglichkeit biete, Geflüchteten gemeinnützige Arbeitsmöglichkeiten anzubieten bzw. diese dazu zu verpflichten, sie aber die Verantwortung für diese Maßnahme bei den Kommunen angesiedelt sehe, wandte sich der Petent am 7. August 2024 mit einer E-Mail an die Ausländerbehörde der Stadt. Daraufhin erhielt der Petent eine automatische Antwortmail, mit dem Hinweis auf die derzeitige hohe Arbeitsbelastung und wurde gebeten, von weiteren E-Mails abzusehen.

Der Petent wartete dann bis zum 25. August 2024 bevor er eine weitere E-Mail an die Ausländerbehörde der Stadt schickte, mit welcher er an die Beantwortung der Anfrage erinnerte. Bis zum Datum des Schreibens seiner Petition vom 20. November 2024 erhielt er keine Antwort.

Der Petent teilt mit, dass dieses Verhalten, keine Antwort auf eine schriftliche Anfrage zu erhalten, zum aktuellen Behördenalltag gehöre. Er wende sich deshalb an den Petitionsausschuss in der Hoffnung, dass ihm im vorliegenden Fall zu einer Reaktion der Ausländerbehörde der Stadt verholfen werde.

Mit E-Mail vom 19. Dezember 2024 hat die Ausländerbehörde der Stadt dem Petenten eine Antwort auf seine E-Mail vom 7. August 2024 und vom 25. August 2024 zukommen lassen.

Die Ausländerbehörde der Stadt hat dem Petenten mit E-Mail vom 19. Dezember 2024 auf seine Anfrage hin umfassend geantwortet und sich für die verspätete Beantwortung entschuldigt. Das Begehren des Petenten hat sich somit erledigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Frank

7. Petition 17/2736 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den geplanten Bau einer Fertigungshalle eines Holzverarbeitenden Betriebs mit Betriebsleiterwohnung.

Der Petent führt insbesondere folgende Punkte gegen das Bauvorhaben an:

- Die Zufahrt über die bestehende Straße sei für den betrieblichen Verkehr mit großen Transportfahrzeugen nicht ausgelegt und gefährde andere Verkehrsteilnehmer.
- Da durch die Holzverarbeitung starke Lärm- und Geruchsemissionen zu erwarten seien, müsse zwingend ein entsprechendes Gutachten erstellt werden.
- Das Bauvorhaben sei mit den umliegenden Nutzungen, Wohnen und Naherholung (unmittelbar angrenzend liegt ein Freibad), nicht vereinbar.

Der Petent wendet sich zudem gegen den geplanten Eingriff in ein Biotop.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Am 27. Oktober 2022 wurde auf dem petitionsgegenständlichen Grundstück der Bau einer Fertigungshalle mit Betriebsleiterwohnung für einen ortsansässigen Zimmereibetrieb beantragt. Das Gebiet wird als Dorfgebiet oder Gemengelage mit dörflichem Charakter eingestuft und ist durch Wohngebäude, Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und Gewerbebetriebe geprägt. Der Hauptsitz des Betriebs befindet sich gegenwärtig auf dem gegenüberliegenden Grundstück. Das Bauvorhaben befindet sich im unmittelbaren Umgebungsbereich eines Schlosses, das ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 28 Denkmalschutzgesetz (DSchG) darstellt.

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen wurden naturschutz-, denkmalschutz-, immissionsschutz- und baurechtliche Bedenken gegen den Bau der Fertigungshalle mit Betriebsleiterwohnung durch die untere Baurechtsbehörde sowie den angehörten Fachämtern vorgebracht. Dies wurde dem Bauherrn mit Schrei-

ben vom 26. April 2023 mitgeteilt. Daraufhin fand am 7. November 2023 eine Besprechung mit der unteren Baurechtsbehörde, einigen Fachämtern, einem Gemeindevertreter und den Bauherren vor Ort statt, bei welchem die vorgebrachten Bedenken diskutiert wurden. Ergebnis des Termins war, dass die Bauherren für die vor Ort besprochenen Belange Lösungsansätze finden wollten und diesbezüglich im weiteren Verlauf mit den entsprechenden Behörden in Kontakt treten würden. Bis Mitte Mai 2024 waren bei der unteren Baurechtsbehörde keine Dokumente der Bauherren eingegangen, welche die gegen das Bauvorhaben bestehenden Bedenken ausräumen.

Bei einem Beratungsgespräch mit nicht direkt angrenzenden Nachbarn wurde bekannt, dass es in der Nachbarschaft Einwände gegen das Bauvorhaben gibt; diese Nachbarn waren als nicht direkte Angrenzer bei der Angrenzeranhörung gemäß § 55 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO – Fassung vom 18. Juli 2019) zulässigerweise nicht beteiligt worden. Sie wurden daraufhin gebeten, ihre Einwendungen schriftlich einzureichen. Die eingereichten „Widersprüche/Einsprüche“ werden als Einwendungen gemäß § 55 Absatz 2 LBO gewertet.

Im Jahr 2013 wurde der Betrieb auf dem Baugrundstück bereits um eine Lagerfläche erweitert. Diese war zuvor unerlaubt errichtet worden, konnte jedoch nachträglich genehmigt werden. Für das Bauen ohne Baugenehmigung wurde damals ein Bußgeld verhängt.

2. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 58 LBO hat die Baurechtsbehörde die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das Genehmigungsverfahren ist vorliegend noch nicht abgeschlossen. Die Baurechtsbehörde konnte aufgrund der gegen das Bauvorhaben bestehenden und im Folgenden aufgeführten naturschutz-, denkmalschutz-, immissionsschutz- und baurechtlichen Bedenken, die Genehmigung bislang nicht erteilen.

Bauplanungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Bedenken:

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben gemäß § 34 Absatz 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die geplante Fertigungshalle des Holzverarbeitenden Zimmereibetriebs dient dem Bearbeiten bzw. Abbinden von Holzkonstruktionen wofür in der Regel lärmintensive Maschinen benötigt werden. Aufgrund der

starken Lärmemissionen, die von Zimmereibetrieben ausgehen, werden diese grundsätzlich als wesentlich störendes Gewerbe eingestuft, die vorrangig in Industrie- bzw. Gewerbegebieten unterzubringen sind.

Ob sich das Bauvorhaben nach § 34 BauGB nach der Art der baulichen Nutzung einfügt, hängt daher auch von den von ihm ausgehenden Lärmemissionen ab. Das Landratsamt sieht außerdem durch den Betriebsumfang des bestehenden Zimmereibetriebs die Immissionsbelastungsgrenze für die Nachbarschaft nahezu erreicht. Der Vorhabenträger hat bisher nicht den Nachweis erbracht, dass bei dem Bauvorhaben eine atypische Betriebsweise vorliegt (z. B. durch eingeschränkte Betriebszeiten oder Maschinenlaufzeiten). Gegen das Vorhaben am geplanten Standort ohne betriebliche Einschränkungen bestehen daher aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde Bedenken, die nur auf Grundlage eines entsprechenden Schallgutachtens ausgeräumt werden könnten, das die Bauherren jedoch nicht vorgelegt haben.

Bedenken bestehen zudem bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung, für die sich in der näheren Umgebung kein Vorbild findet, von dem sich eine Bebauung in der beantragten Form ableiten und ein Einfügen in den Bestand rechtfertigen ließe.

Bei der vom Petenten bemängelten möglichen Geruchsbelastung geht die untere Immissionsschutzbehörde nach erster Einschätzung davon aus, dass aufgrund des Betriebsumfangs und der Betriebsgröße die zulässigen Immissionswerte nach TA Luft nicht überschritten werden.

Naturschutzrechtliche Bedenken:

Durch das Vorhaben wird in Teile eines gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützten Biotops eingegriffen. Darüber hinaus befindet sich das Biotop in einer Kernfläche des Biotopverbunds für feuchte Standorte. Aufgrund des Zustands des Biotops wurde jedoch darauf hingewiesen, dass durch die Herstellung eines geeigneten Ersatzbiotops das Vorhaben ggfs. mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar sein könnte. Dies ist noch nicht abschließend geprüft und entschieden.

Denkmalschutzrechtliche Bedenken:

Der bei Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung gegebene Umgebungsschutz ist in § 15 Absatz 3 DSchG geregelt. Demnach sind Veränderungen im Umgebungsbereich eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Denkmalschutzbehörde hat eine solche Genehmigung abgelehnt.

Belange des Straßenverkehrs:

Bezüglich der vom Petenten vorgebrachten Bedenken zur Eignung der Straße für Schwerlastverkehre, soll in einem Gutachten geprüft werden, ob es zu Schäden an der Erschließungsstraße durch den beantragten Erweiterungsbau kommen kann. Die Straße selbst ist für

den üblichen Anliegerverkehr ausgelegt. Ob diese langfristig der Belastung von Lastkraftwagen standhält, ist abhängig von der Anzahl sowie der Art der Fahrzeuge. Eine regelmäßige Blockade der Straße ist nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht bekannt – seltene Ausnahmefälle können jedoch nicht ausgeschlossen werden. In Fällen, in denen Blockaden gemeldet werden, sucht die Gemeinde das Gespräch mit den Firmenbesitzern und leitet den Sachverhalt an das Landratsamt weiter.

Die Baurechtsbehörde hat Fristen nach § 54 Absatz 5 LBO zu beachten, innerhalb derer sie über einen Bauantrag zu entscheiden hat. Diese sind jedoch davon abhängig, dass der Baurechtsbehörde die entscheidungsrelevanten Unterlagen vollständig vorliegen. Das Baugenehmigungsverfahren wurde auf Bitten des Bauantragstellers bisher nicht abgeschlossen, da dieser angekündigt hatte, weitere entscheidungsrelevante Unterlagen, wie u. a. ein Gutachten zur Immissionsbelastung, vorzulegen (siehe hierzu auch § 54 Absatz 1 Satz 2 LBO).

Das zuständige Landratsamt hat auf Nachfrage des Berichterstatters sodann Folgendes festgestellt:

Zum Immissionsschutz seien weiterhin noch keine Unterlagen eingegangen. Mit Schreiben vom 11. April 2024 sei seitens des Bauherrn angekündigt worden, dass innerhalb von vier bis sechs Wochen ein schallschutzrechtliches Gutachten abgegeben werden solle. Ein Eingang der angekündigten Unterlagen konnte nach Mitteilung des Landratsamtes bis zum 3. Juli 2024 nicht verzeichnet werden.

Eine abschließende Bewertung der unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Naturschutzes – sofern ein Ersatzbiotop hergestellt werden könne – habe noch nicht stattgefunden. Zunächst sei der Immissionsschutz zu klären, bevor weitere Punkte bearbeitet werden können.

Die untere Denkmalschutzbehörde habe eine denkmalschutzrechtliche Zustimmung zu dem Neubauvorhaben in direkter Umgebung der Schlossanlage nach wie vor nicht erteilt, da es sich nicht in die Bestandsbebauung einfüge. Mit Schreiben vom 24. Mai 2024 habe der Bauherr Widerspruch gegen die Entscheidung der Denkmalschutzbehörde eingelegt. Am 3. Juni 2024 habe die untere Denkmalschutzbehörde das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) um Stellungnahme gebeten. Eine Verbescheidung des Widerspruchs könne erfolgen, nachdem das LAD Stellung genommen habe.

Bis Mitte Juli 2024 sei beim Landratsamt kein schallschutztechnisches Gutachten eingegangen. Ohne den Nachweis, dass die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden können, sei die Zulässigkeit des Vorhabens nicht gegeben. Das Landratsamt schätzte die Wahrscheinlichkeit, dass das Vorhaben umgesetzt werde als gering ein (Stand: 15. Juli 2025) und habe daher auch keine Notwendigkeit gesehen, sich tiefergehend mit den Belangen des Naturschutzes bzw. der Schaffung eines Ersatzbiotops zu befassen.

Ende September 2024 hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen mitgeteilt, dass die Unterlagen weiterhin nicht vollständig bei der Baurechtsbehörde vorliegen. Wann in der Angelegenheit eine Entscheidung getroffen werden könne, sei aufgrund der weiterhin fehlenden Unterlagen, nicht absehbar. Es sei jedoch fraglich, ob angesichts der bestehenden Bedenken eine Genehmigung erteilt werden könne.

Sollte die Baurechtsbehörde eine Entscheidung treffen, welche nicht der Interessenlage der Petenten entspricht, so steht ihnen der Rechtsweg offen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Hörner

8. Petition 17/2842 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petentinnen wenden sich gegen den Bau einer Fertigungshalle mit Betriebsleiterwohnung für einen ortsansässigen Zimmereibetrieb in M., Gemarkung L. sowie gegen sämtliche zukünftige Bauvorhaben auf dem betroffenen Grundstück. Sie fordern die Erhaltung und Renaturierung der gesetzlich geschützten Biotope und des gesetzlich geschützten Naturgrundstücks der Gemeinde M. im Teilort E. Zudem fordern sie, dass diese Flurstücke für immer geschützt bleiben sollen.

II. Sachverhalt

Bauvorhaben „Errichtung Fertigungshalle mit Betriebsleiterwohnung“:

Am 27. Oktober 2022 wurde für das petitionsgegenständliche Flurstück, Gemarkung L., der Bau einer Fertigungshalle mit Betriebsleiterwohnung für einen ortsansässigen Zimmereibetrieb beantragt. Das Bauvorhaben befindet sich im Ortsteil E. der Gemeinde M. Das Gebiet wird als Dorfgebiet oder Gemengelage mit dörflichem Charakter eingestuft und ist durch Wohngebäude, Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und Gewerbebetriebe geprägt. Der Hauptsitz des Betriebs des Antragsstellers befindet sich auf dem gegenüberliegenden Grundstück. Das Bauvorhaben befindet sich im unmittelbaren Umgebungsbereich des Schlosses E, welches ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 28 Denkmalschutzgesetz (DSchG) darstellt.

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen wurden naturschutz-, denkmalschutz-, immissionsschutz- und baurechtliche Bedenken gegen den Bau der Fertigungshalle mit Betriebsleiterwohnung durch die untere Baurechtsbehörde sowie den angehörten Fachämtern vorgebracht. Dies wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 26. April 2023 mitgeteilt. Am 7. November 2023 fand eine Besprechung mit der unteren Bau-

rechtsbehörde, einigen Fachämtern und den Bauherren vor Ort statt, bei welcher die vorgebrachten Bedenken geäußert wurden. Ergebnis des Termins war, dass die Bauherren hinsichtlich der vor Ort angesprochenen Probleme Lösungsansätze suchen und diesbezüglich dann wieder mit der unteren Baurechtsbehörde in Kontakt treten. Bei der unteren Baurechtsbehörde sind jedoch (Stand 30. September 2024) keine Dokumente der Bauherren eingegangen, welche die bestehenden Bedenken ausräumen.

Nachdem im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit nicht direkt angrenzenden Nachbarn, die entsprechend § 55 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) nicht als Angrenzer angehört wurden, bekannt wurde, dass in der Nachbarschaft Einwände gegen das Bauvorhaben bestehen, wurde diesen die Möglichkeit gegeben, ihre Einwendungen schriftlich vorzubringen. Eine Petentin trat infolgedessen mit Schreiben vom 25. Februar 2024 an Herrn Ministerpräsidenten, das Ministerium für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz sowie an den Landrat und den Amtsleiter des Amtes für Bauen und Naturschutz heran und teilte ihre Einwendungen und Bedenken mit. Das Landratsamt B. bestätigte der Petentin den Erhalt ihres Schreibens. Der Petentin wurde zudem mitgeteilt, dass ihre Einwendungen im noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren geprüft würden.

Eingriff in das Biotop:

Im Jahr 2013 wurde der Betrieb auf dem avisierten Baugrundstück bereits um eine Lagerfläche erweitert. Diese war zuvor unerlaubt errichtet worden, konnte jedoch nachträglich am 20. Januar 2014 genehmigt werden. Für das Bauen ohne Baugenehmigung wurde damals ein Bußgeld verhängt.

Im Zuge des ungenehmigten Bauvorhabens fand auch ein unerlaubter Eingriff in das Biotop statt. Im Rahmen des nachträglichen Baugenehmigungsverfahrens wurden von der Unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage eines Gutachtens eines Büros (Dezember 2013) Maßnahmen gefordert, die den Ausgleich für den Eingriff in das Biotop und den artenschutzfachlich relevanten Ausgleich hinsichtlich der Pappeln enthielten, der fachgerecht, begleitet durch das Gutachterbüro, umgesetzt wurde.

Im Jahr 2022 wurde eine erneute artenschutzrechtliche Einschätzung des Büros vorgenommen, welche bestätigte, dass das Biotop bereits aufgrund des mangelnden Wasservorkommens infolge der klimatischen Bedingungen beeinträchtigt sei. Es konnten zudem keine Amphibienarten des Anhangs II oder IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 58 LBO hat die Baurechtsbehörde die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das Genehmigungsverfahren ist vorliegend noch nicht abgeschlossen. Die Baurechtsbehör-

de konnte aufgrund der gegen das Bauvorhaben bestehenden, insbesondere immissionsschutzrechtlichen Bedenken, die Genehmigung bislang nicht erteilen.

Immissionsschutzrechtliche Bedenken:

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, sodass sich die baurechtliche Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) richtet. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben gemäß § 34 Absatz 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, welche überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die geplante Fertigungshalle des holzverarbeitenden Zimmereibetriebes dient dem Bearbeiten bzw. Abbinden von Holzkonstruktionen, wofür i. d. R. lärmintensive Maschinen benötigt werden. Aufgrund der starken Lärmemission, die von Zimmereibetrieben ausgehen, werden diese grundsätzlich als wesentlich störende Gewerbe eingestuft, welche vorrangig in Industrie- bzw. Gewerbegebieten unterzubringen sind.

Ob sich das Bauvorhaben nach § 34 BauGB nach der Art der baulichen Nutzung einfügt, hängt dabei aber auch von ihm ausgehenden Lärmemissionen ab. Das Landratsamt sieht außerdem bereits durch den Betriebsumfang des bestehenden Zimmereibetriebs die Immissionsbelastungsgrenze für die Nachbarschaft nahezu erreicht. Der Vorhabensträger hat bisher nicht den Nachweis erbracht, dass bei dem Bauvorhaben eine atypische Betriebsweise vorliegt (z. B. durch eingeschränkte Betriebszeiten oder Maschinenlaufzeiten). Gegen das Vorhaben am geplanten Standort ohne betriebliche Einschränkungen bestehen daher aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde Bedenken, welche nur auf Grundlage eines entsprechenden Schallgutachtens ausgeräumt werden könnten, das jedoch die Bauherren bisher nicht vorgelegt haben.

Denkmalschutzrechtliche Bedenken:

Der bei Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung gegebene Umgebungsschutz ist in § 15 Absatz 3 DSchG geregelt. Demnach sind Veränderungen im Umgebungsbereich eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Denkmalschutzbehörde hat eine solche Genehmigung abgelehnt.

Naturschutzfachliche Bedenken:

Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt nicht uneingeschränkt. Im Einzelfall kann eine Ausnahme vom Veränderungsverbot nach § 30 Absatz 3 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG erteilt werden. Hierauf hat die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben hingewiesen. Ob dies hier in Betracht kommt, wird von

der Unteren Naturschutzbehörde gegebenenfalls noch abschließend zu prüfen sein. Auch eine Erhaltungspflicht lässt sich aus § 30 BNatSchG nicht herleiten. Das „EU-Renaturierungsgesetz“ ist, unabhängig davon, ob sich hieraus eine konkrete Handlungspflicht in Bezug auf die hier betroffenen Biotope herleiten ließe, noch nicht in Kraft getreten und erzeugt demnach derzeit keine Rechtswirkungen.

Hinsichtlich des unzulässigen Eingriffs in das Biotop im Jahr 2013 wurde ein Ausgleich im Sinne des § 30 Absatz 3 BNatSchG erbracht. Es gibt keine Anhaltspunkte an der Rechtmäßigkeit des Vorgehens zu zweifeln.

Abschließende Bewertung:

Die Baurechtsbehörde hat die Fristen nach § 54 Absatz 5 LBO zu beachten, innerhalb derer sie über einen Bauantrag zu entscheiden hat. Diese sind jedoch davon abhängig, ob der Baurechtsbehörde die entscheidungsrelevanten Unterlagen vollständig vorliegen. Das Baugenehmigungsverfahren wurde auf Bitten des Bauantragsstellers bisher nicht abgeschlossen, da dieser angekündigt hat, weitere entscheidungsrelevante Unterlagen, wie u. a. ein Gutachten zur Immissionsbelastung, vorzulegen. Die Baugenehmigung konnte bisher aufgrund der bestehenden Bedenken nicht erteilt werden. Die letztendliche Entscheidung über den Bauantrag obliegt der Unteren Baurechtsbehörde. Dieser kann nicht vorgegriffen werden und bleibt abzuwarten. Das bisherige Vorgehen der Baurechtsbehörde ist nicht zu beanstanden.

Das zuständige Landratsamt hat auf Nachfrage des Berichterstatters sodann Folgendes festgestellt:

Zum Immissionsschutz seien weiterhin noch keine Unterlagen eingegangen. Mit Schreiben vom 11. April 2024 sei seitens des Bauherrn angekündigt worden, dass innerhalb von vier bis sechs Wochen ein schallschutzrechtliches Gutachten abgegeben werden solle. Ein Eingang der angekündigten Unterlagen konnte nach Mitteilung des Landratsamtes bis zum 3. Juli 2024 nicht verzeichnet werden.

Eine abschließende Bewertung der unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Naturschutzes – sofern ein Ersatzbiotop hergestellt werden könne – habe noch nicht stattgefunden. Zunächst sei der Immissionsschutz zu klären, bevor weitere Punkte bearbeitet werden können.

Die untere Denkmalschutzbehörde habe eine denkmalschutzrechtliche Zustimmung zu dem Neubauvorhaben in direkter Umgebung der Schlossanlage nach wie vor nicht erteilt, da es sich nicht in die Bestandsbebauung einfüge. Mit Schreiben vom 24. Mai 2024 habe der Bauherr Widerspruch gegen die Entscheidung der Denkmalschutzbehörde eingelegt. Am 3. Juni 2024 habe die untere Denkmalschutzbehörde das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) um Stellungnahme gebeten. Eine Verbescheidung des Widerspruchs könne erfolgen, nachdem das LAD Stellung genommen habe.

Bis Mitte Juli 2024 sei beim Landratsamt kein schall-
schutztechnisches Gutachten eingegangen. Ohne den
Nachweis, dass die Immissionsschutzrechtlichen Grenz-
werte eingehalten werden können, sei die Zulässigkeit
des Vorhabens nicht gegeben. Das Landratsamt
schätzte die Wahrscheinlichkeit, dass das Vorhaben
umgesetzt werde als gering ein (Stand: 15. Juli 2025)
und habe daher auch keine Notwendigkeit gesehen,
sich tiefergehend mit den Belangen des Naturschutzes
bzw. der Schaffung eines Ersatzbiotops zu befassen.

Ende September 2024 hat das Ministerium für Lan-
desentwicklung und Wohnen mitgeteilt, dass die Un-
terlagen weiterhin nicht vollständig bei der Baurechts-
behörde vorliegen. Wann in der Angelegenheit eine
Entscheidung getroffen werden könne, sei aufgrund
der weiterhin fehlenden Unterlagen, nicht absehbar.
Es sei jedoch fraglich, ob angesichts der bestehenden
Bedenken eine Genehmigung erteilt werden könne.

Sollte die Baurechtsbehörde eine Entscheidung tref-
fen, welche nicht der Interessenlage der Petenten ent-
spricht, so steht ihnen der Rechtsweg offen.

Eine Ablehnung „jedes weiteren“ Bauvorhabens auf
den petitionsgegenständlichen Flurstücken egal zu
welchem Zweck ist nicht möglich. Sofern die maß-
geblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ein-
gehalten werden, besteht ein Anspruch auf Erteilung
einer Baugenehmigung. Dabei ist jedes zur Genehmi-
gung gestellte Vorhaben gesondert zu prüfen. Durch
die Beteiligung der Naturschutzbehörde an baurecht-
lichen Genehmigungsverfahren wird gewährleistet,
dass die Belange des Naturschutzes berücksichtigt
werden.

Soweit die Petentinnen den Erhalt und die Renaturie-
rung von Biotopen fordern, kann das nur im Rahmen
der gesetzlichen Vorschriften verlangt werden. Ein
gesetzlicher Schutz „für immer“ kann seitens der Pe-
tentinnen nicht mit Erfolg begehrt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, soweit
sie das konkrete Bauvorhaben betrifft. Im
Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen
werden.

Berichterstatter: Hörner

9. Petition 17/2428 betr. Beschwerde über das Ord- nungsamt in einer Verkehrssache

Der Petent beschwert sich über ihn in einem Ord-
nungswidrigkeitenverfahren wegen eines Parkver-
stoßes erhobene „Anschuldigungen und falsche Ver-
dächtigungen“ der Stadt X und erwartet eine Richtig-
stellung.

Das Ordnungswidrigkeitenverfahren war bereits am
19. Mai 2023 von der Stadt X im Rahmen des Er-
messens gemäß § 47 Gesetz über Ordnungswidrigkei-

ten (OWiG) eingestellt worden. Die Einstellung des
Verfahrens erfolgte aufgrund eines Versehens bei der
Angabe der Tatörtlichkeit und nicht, weil der Verstoß
nicht vorgelegen hatte.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Am 13. April 2023 wurde das Fahrzeug des Petenten
vom Verkehrsüberwachungsdienst der Stadt angezeigt,
da es in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen
325.1, 325.2) außerhalb zum Parken gekennzeichnete
Flächen mit Behinderung eines anderen Fahrzeugs ab-
gestellt war (§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3, § 1 Ab-
satz 2, § 49 Straßenverkehrsordnung [StVO]; § 24 Ab-
satz 1, 3, Nummer 5 Straßenverkehrsgesetz [StVG];
159.1 Bußgeldkatalog [BKat]; § 19 OWiG; Verwar-
nungsgeld 15,00 Euro, Az. 505.81.040258.4). Das
Blockieren des anderen Fahrzeugs ist durch ein Be-
weisfoto und die Zeugenaussagen der Mitarbeitenden
des Verkehrsüberwachungsdienstes eindeutig doku-
mentiert.

Diese Darstellung der Stadt X ist nach Einschätzung
des Ministeriums für Verkehr richtig. Dies gilt sowohl
für die rechtlichen Ausführungen, als auch für die
Aussage, eine Behinderung eines anderen Fahrzeugs
habe vorgelegen.

Der Petent verwies nach Erhalt der Verwarnung zu
Recht darauf, dass sein Fahrzeug nicht an der in der
Verwarnung genannten Stelle (O.-straße/Ecke S.-stra-
ße) geparkt war. Eine Rückfrage beim Verkehrsüber-
wachungsdienst ergab, dass in der Anzeige und somit
in der Verwarnung eine falsche Straßenbezeichnung
benannt war. Tatsächlicher Tatort war D.-straße/Ecke
S.-Straße. Das Verfahren wurde deshalb im Rahmen
des Ermessens eingestellt. Der Petent erhielt eine Ein-
stellungsmittelteilung, aber auch die Rückmeldung, dass
die Tatortangabe zwar falsch, der Vorwurf aber kor-
rekt war und sein Fahrzeug behindernd stand.

Nach Versenden der Einstellungsmitteilung entstand
ein umfangreicher Schriftverkehr.

2. Rechtliche Würdigung

Der Petent wurde zu Recht aufgrund eines Parkver-
stoßes mit Behinderung nach § 42 Absatz 2 i. V. m.
Anlage 3, § 1 Absatz 2, § 49 StVO; § 24 Absatz 1, 3,
Nummer 5 StVG; 159.1 BKat; § 19 OWiG angezeigt
und verwarnt. Sein Fahrzeug parkte in einem ver-
kehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) au-
ßerhalb zum Parken gekennzeichnete Flächen und
behinderte dabei ein weiteres, dort ebenfalls rechts-
widrig parkendes Fahrzeug.

Die Behinderung, die der Petent von sich weist, ist
eindeutig durch ein Beweisfoto und entsprechende
Feststellungen des Verkehrsüberwachungsdienstes be-
legt. Entgegen der Angaben des Petenten war sein
Fahrzeug keine halbe Fahrzeuglänge vom anderen
Fahrzeug entfernt geparkt, sondern circa 0,5 bis 1 Me-
ter. Dies ergibt sich eindeutig aus dem genannten Be-
weisfoto. Auch wenn das von ihm behinderte Fahr-

zeug ebenfalls wegen eines Parkverstößes verwarnet wurde, ändert dies nichts am Vorliegen des Verstoßes, der dem Petenten zur Last gelegt wurde.

Aufgrund eines behördlichen Versehens bei der Tatortangabe wurde das Verfahren im Ermessen der Behörde nach § 47 OWIG eingestellt. Ein Rechtsanspruch auf eine nachträgliche Prüfung durch die Ursprungsbehörde, ob der Vorwurf eines bereits eingestellten Verfahrens rechters war, ist im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nicht vorgesehen. Im konkreten Fall ist nicht ersichtlich, welche Vorteile der Petent davon haben könnte.

Auf die weiteren vom Petenten vorgetragenen Beschwerdepunkte (Willkür, Überwachung nach finanziellen Interessen, Straßenzustand, Vermüllung) kann nach Einschätzung der Stadt X nicht eingegangen werden. Diese Einschätzung ist nachvollziehbar. Aus dem pauschalen Vorbringen des Petenten lassen sich keine Sachverhalte erkennen, die einer Würdigung durch die Stadt X zugänglich wären. Eine konkrete Stellungnahme ist daher verständlicherweise nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

10. Petition 17/3411 betr. Angelegenheit der Rechtsanwaltskammer

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über den aus seiner Sicht nicht hinreichend bearbeiteten Befangenheitsantrag gegen einen Rechtsanwalt A als Berichterstatter in einem vom Petenten angestregten Kostenvermittlungs- und Beschwerdeverfahren bei der Rechtsanwaltskammer.

Er bittet um Unterstützung bei der Überprüfung und Sicherstellung von Unabhängigkeit und Neutralität in Verfahren, bei denen potenziell Interessenkonflikte bestehen.

Konkret fordert der Petent, dass die Berichterstattung in den vom Petenten geführten Verfahren an ein anderes Mitglied der Rechtsanwaltskammer übertragen wird.

II. Sachverhalt

Gegenstand des vom Petenten bei der Rechtsanwaltskammer geführten Kostenvermittlungsverfahrens ist eine anwaltliche Kostennote des von ihm mandatierten Rechtsanwalts B aus dem September 2024. Gegenstand des vom Petenten geführten Beschwerdeverfahrens ist ein möglicher berufsrechtlicher Verstoß des Rechtsanwalts B.

Rechtsanwalt A ist Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer und zum Berichterstatter in den vom Petenten angestregten, bei der Rechtsanwaltskammer getrennt geführten Kostenvermittlungs- und Beschwerdeverfahren bestellt worden.

Der Petent vertritt die Ansicht, dass Rechtsanwalt A als Berichterstatter befangen sei, da ihm eine Doppelfunktion zukomme. So sei der Berichterstatter Rechtsanwalt A auch Vorsitzender eines Anwaltsvereins, welcher ca. 600 Mitglieder habe. Mitglied des Anwaltsvereins sei auch der Beschwerdegegner, Rechtsanwalt B. Allein dieser Umstand begründe bereits die Besorgnis der Befangenheit seitens des Rechtsanwalts A.

III. Würdigung

Dem Ministerium der Justiz und für Migration obliegt nach § 62 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer. Diese Aufsicht ist auf die Kontrolle beschränkt, ob die Rechtsanwaltskammer die ihr nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.

Anlass für ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden gegenüber der Rechtsanwaltskammer besteht nicht. Die Entscheidung über den Befangenheitsantrag obliegt der Rechtsanwaltskammer in eigener Zuständigkeit (dazu 1.). Auch ist eine ungerechtfertigte Verzögerung oder Fehlbehandlung der Bearbeitung der Entscheidung über den Befangenheitsantrag durch die Rechtsanwaltskammer nicht erkennbar (dazu 2.).

Es bestehen zuletzt auch keine grundlegenden Defizite im Hinblick auf die Berücksichtigung einer möglichen Befangenheit eines zur Entscheidung berufenen Mitglieds des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer (dazu 3.).

1.

Eine unmittelbare Entscheidungsbefugnis für das Ministerium der Justiz und für Migration über den Befangenheitsantrag ist nicht ersichtlich, weshalb von hier aus auch nicht dem Verlangen des Petenten, dass die bei der Rechtsanwaltskammer geführten Verfahren an ein unbeteiligtes Mitglied der Rechtsanwaltskammer übertragen werden, entsprochen werden kann.

Jede Rechtsanwaltskammer hat einen Vorstand, der aus mindestens sieben Mitgliedern besteht (§ 63 Absatz 1 und 2 BRAO). Der Vorstand der in Rede stehenden Rechtsanwaltskammer besteht derzeit aus 20 Mitgliedern. Dem Vorstand obliegen die der Rechtsanwaltskammer in der BRAO zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse (§ 73 Absatz 1 Satz 2 BRAO). Der Vorstand kann gemäß § 77 BRAO mehrere Abteilungen bilden, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Er kann den Abteilungen Geschäfte übertragen, die sie selbstständig führen. Die Rechtsanwaltskammer hat unter anderem für die Durchführung von Beschwerdeverfahren (§ 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BRAO) und für die Durchführung von Vermittlungs-

verfahren (§ 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BRAO) entsprechende Abteilungen gebildet.

Die BRAO selbst enthält keine ausdrückliche Regelung im Hinblick auf die Handhabung eines Ablehnungsgesuchs wegen Befangenheit im Rahmen solcher Beschwerde- oder Vermittlungsverfahrens.

Im Hinblick auf das vom Petenten in Bezug genommene Beschwerdeverfahren wird allerdings vertreten, dass auf ein solches Ablehnungsgesuch die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend anzuwenden sind. Hiernach entscheidet über die Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs als unzulässig der Vorstand bzw. im Falle ihrer Zuständigkeit für die Sachentscheidung die jeweilige Abteilung unter Mitwirkung des Abgelehnten, vgl. § 26a Absatz 2 Satz 1 StPO. Über die Begründetheit wird hingegen ohne den Abgelehnten entschieden, vgl. § 27 StPO.

Ob die §§ 22 ff. StPO auch für das durchgeführte (Kosten-)Vermittlungsverfahren nach § 73 Absatz 5 BRAO gelten, ist allerdings umstritten. Sofern die §§ 22 ff. StPO für nicht anwendbar gehalten werden, verweist § 32 BRAO für Verwaltungsverfahren nach der BRAO ergänzend auf das (Landes-)Verwaltungsverfahrensgesetz ([L]VwVfG), weshalb dann jedenfalls die §§ 20 ff. (L)VwVfG Anwendung finden können. Hiernach entscheidet die für die Sachentscheidung jeweils zuständige Abteilung ohne Mitwirkung des Abgelehnten (§§ 21 Absatz 2, 20 Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 [L]VwVfG).

2.

Der Verfahrensablauf bei der Rechtsanwaltskammer und dem Ministerium der Justiz und für Migration stellt sich wie folgt dar:

Die Besorgnis der Befangenheit wurde von dem Petenten erstmals am 19. Oktober 2024 gegenüber der Rechtsanwaltskammer geäußert, wobei der Petent sein Vorbringen nochmals mit E-Mail vom 3. November 2024 wiederholte. Diese E-Mail war auch nachrichtlich an das Ministerium der Justiz und für Migration gerichtet. Am 5. November 2024 leitet die Rechtsanwaltskammer die Eingabe des Petenten an das Ministerium der Justiz und für Migration zur Kenntnis und gegebenenfalls weiteren Veranlassung weiter. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wurde dem Petenten mit Schreiben vom 13. November 2024 durch das Ministerium der Justiz und für Migration mitgeteilt, dass für die Entscheidung über den Befangenheitsantrag in dem Beschwerde- sowie im Vermittlungsverfahren die Rechtsanwaltskammer zuständig sei und dass das Ministerium der Justiz und für Migration davon ausgehe, dass er zu gegebener Zeit von der Rechtsanwaltskammer im Hinblick auf den gestellten Befangenheitsantrag benachrichtigt werde. Mit Schreiben vom selben Tag wurde die Rechtsanwaltskammer vom Ministerium der Justiz und für Migration darüber unterrichtet, dass aufgrund der vorliegenden Information davon ausgegangen werde, dass der erhobene Befangenheitsantrag gegen den Berichterstatter Rechtsanwalt A sowohl im Beschwerde- wie auch im Vermittlungsverfahren entsprechend der

hierfür geltenden Vorschriften durch die Rechtsanwaltskammer in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sei.

Mit ergänzendem Fax vom 16. November 2024 begehrt der Petent gegenüber dem Ministerium der Justiz und für Migration nochmals eine Überprüfung und bat um Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Er führte in diesem Schreiben abermals aus, dass er die Doppelfunktion des Rechtsanwalts A als einen objektiven Befangenheitsgrund ansehe. Weiter legt er dar, dass das Ministerium der Justiz und für Migration als Behörde im Rahmen der Rechtsaufsicht verpflichtet sei, die Einhaltung der Neutralitäts- und Unparteilichkeitsanforderungen durch die Rechtsanwaltskammer aktiv zu überwachen.

Eine Entscheidung der Rechtsanwaltskammer über den Befangenheitsantrag in den vorgenannten Verfahren ist bislang zwar noch nicht erfolgt. Nach Mitteilung der Rechtsanwaltskammer hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer das weitere Vorgehen im Hinblick auf den Befangenheitsantrag im Dezember 2024 allerdings beraten und dem Ministerium der Justiz und für Migration mitgeteilt, dass über den Befangenheitsantrag voraussichtlich im Rahmen der nächsten stattfindenden Sitzung der betroffenen Ausschüsse förmlich entschieden werde.

Der geschilderte Verfahrensablauf begegnet dabei keinen aufsichtsrechtlichen Bedenken. So begegnet es zunächst keinen Bedenken, dass sich die Rechtsanwaltskammer wegen des weiteren Vorgehens zeitnah nach Eingang des Befangenheitsantrags zunächst an die für sie zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, mithin das Ministerium der Justiz und für Migration, gewandt hat. Wie dargestellt war dem Ministerium der Justiz und für Migration eine Entscheidung in der Sache indes nicht möglich. Nicht zu beanstanden ist zudem, dass eine abschließende Entscheidung im Januar 2025, mithin rund drei Monate nach Stellung des Befangenheitsantrags, getroffen werden soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammern ehrenamtlich tätig sind (§ 75 BRAO), eine Vielzahl von Beschwerden und Eingaben zu bearbeiten haben und die Sitzungen der gebildeten Abteilungen nur turnusmäßig stattfinden.

3.

Angesichts der bestehenden (bundes-)gesetzlichen Regelungen zu einem möglichen Ausschluss eines Mitglieds des Vorstands der Rechtsanwaltskammer, die von den Rechtsanwaltskammern zu beachten sind und vorliegend bislang auch beachtet wurden, werden auch die vom Petenten geäußerten allgemeinen Bedenken im Hinblick auf einen möglichen Mangel an Unparteilichkeit und Transparenz in der Justiz und einer unabhängigen und fairen Behandlung aller Verfahren nicht geteilt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

11. Petition 17/2695 betr. Anerkennung eines Dienstunfalls

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin bittet um Anerkennung ihrer Erlebnisse während des Amoklaufs an der Albertville-Realschule Winnenden im Jahr 2009 als Dienstunfall.

II. Sachverhalt

Die Petentin absolvierte als Realschullehreranwärterin in den Jahren 2009 und 2010 ihren Vorbereitungsdienst an einer Realschule in Winnenden.

Am 11. März 2009 ereignete sich der Amoklauf an der Albertville-Realschule in Winnenden. Die Realschule, an der die Petentin auch an diesem Tag ihren Dienst versah, befindet sich in der Nähe der Albertville-Realschule.

Die Petentin berichtet, dass sie von einer ihrer Ausbilderinnen über den Amoklauf informiert und aufgefordert worden sei, eine Eingangstür der Schule zu schließen und an dieser Türe stehen zu bleiben. Die Petentin sei dann an der Tür stehen geblieben und habe diese bewacht. Sie habe insbesondere den Einsatz von schwarz gekleideten und maskierten Polizeibeamten des Spezialeinsatzkommandos beobachtet. Eine Lehramtsanwärterin aus der Seminargruppe der Petentin wurde vom Täter in der Albertville-Realschule erschossen.

Die Petentin berichtete, dass sie von den Ereignissen sehr belastet gewesen sei.

Die Petentin wurde im September 2010 zur Realschullehrerin ernannt. Sie war durchgängig an einer Realschule tätig. Die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit erfolgte im März 2012.

Ab dem 19. Oktober 2020 war die Petentin arbeitsunfähig erkrankt. Sie blieb krankgeschrieben bis zum 12. Dezember 2020. Daraufhin kam es zu einer Schulschließung im Rahmen der Coronapandemie. Die Petentin unterrichtete daraufhin für eine kurze Zeit im Fernlernen. Auch diese Tätigkeit konnte Sie ab dem 31. März 2021 nicht mehr ausüben. Nach diesem Tag verblieb die Petentin im Krankenstand.

Das zuständige Staatliche Schulamt war seit Beginn des Jahres 2021 im Rahmen von Bemühungen zur Betrieblichen Wiedereingliederung im Sinne von § 167 Absatz 2 SGB IX in Kontakt mit der Petentin.

Im November 2021 wurde vonseiten des Staatlichen Schulamts mitgeteilt, dass es für die Wiedereingliederung der Petentin keine Aussicht mehr auf Erfolg gäbe. Die Petentin hatte entsprechende Mitteilungen ihrer Ärzte vorgelegt. Daraufhin leitete das zuständige Regierungspräsidium eine amtsärztliche Untersuchung der Dienstfähigkeit der Petentin ein.

Mit E-Mail vom 15. Februar 2022 wandte sich die Petentin an das zuständige Regierungspräsidium und bat um Anerkennung des Amoklaufs in Winnenden als Dienstunfall. Mit E-Mail vom 16. Februar 2022

teilte die zuständige Sachbearbeiterin der Petentin mit, dass nach Ablauf von 10 Jahren die Anerkennung eines Dienstunfalls nicht mehr möglich sei. Eine weitere Reaktion hierauf erfolgte nicht.

Die Amtsärztliche Gutachtenstelle des zuständigen Landratsamts erstattete das entsprechende Gutachten am 18. März 2022. Die Amtsärztin stellt eine Posttraumatische Belastungsstörung fest und führte diese auf die Erlebnisse in Winnenden am 11. März 2009 zurück. Die Dienstunfähigkeit der Petentin wurde festgestellt.

Daraufhin wurde die Zuruhesetzung der Petentin veranlasst. Die Petentin wurde mit Wirkung zu 1. April 2023 in den Ruhestand versetzt.

Das Amtsärztliche Gutachten empfiehlt bei Zuruhesetzung eine Nachuntersuchung mit Ablauf von 12 bis 16 Monaten.

Dem aktuellen amtsärztlichen Gutachten vom 3. April 2024 ist zu entnehmen, dass kein Grad der Behinderung vorliegt und auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass die Petentin erneut amtsärztlich untersucht wurde und ihre Dienstfähigkeit überprüft wurde. Dem amtsärztlichen Gutachten ist zu entnehmen, dass die Petentin weiterhin weder im Hauptamt dienstfähig noch in der Lage ist, in einer anderweitigen Verwendung tätig zu sein. Jedenfalls sei mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Tätigkeit im Schuldienst auch zukünftig nicht möglich.

III. Rechtliche Würdigung

In ihrer Petition wirft die Petentin die Fragestellungen auf, wie es sein könne, dass nach so einer einschneidenden Lebenssituation, auch wenn knapp elf Jahre vergangen seien, man diese nicht als Dienstunfall anerkenne sowie ob es im Fall von Winnenden eine Verjährung gebe, wenn die schweren psychischen Folgen erst im elften Jahr danach in Erscheinung treten.

Die Unfallfürsorge für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg ist in den §§ 44 fortfolgend des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) geregelt.

§ 62 des LBeamtVG regelt hierbei „Meldung und Untersuchungsverfahren“.

- Nach Absatz 1 sind Unfälle innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten zu melden
- Nach Absatz 2 verlängert sich die Frist des Absatz 1 auf maximal zehn Jahre, wenn glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls nicht habe gerechnet werden können oder dass der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls gerechnet werden

konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten erfolgen.

- Nach Absatz 3 hat der Dienstvorgesetzte jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat; die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Finanzministeriums allgemeine Regelungen zum Ablauf und Umfang des Untersuchungsverfahrens treffen. Die Entscheidung ist dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen bekanntzugeben.

Das schädigende Ereignis, das als Dienstunfall anerkannt werden soll, fand am 11. März 2009 statt. Das zuständige Regierungspräsidium als Behörde der Dienstvorgesetzten hat nicht vor November 2021 Kenntnis davon erlangt, dass die Erkrankung der Petentin mit deren Erlebnissen im März 2009 in Windenden in Zusammenhang steht. Eine tatsächliche Meldung des Dienstunfalles nach § 62 Absatz 1 oder Absatz 2 LBeamtVG erfolgte erst mit E-Mail vom 15. Februar 2022.

Damit kann zunächst festgestellt werden, dass die Ausschlussfrist des § 62 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVG von zwei Jahren nicht eingehalten wurde.

Auch die verlängerte Ausschlussfrist des § 62 Absatz 2 LBeamtVG von zehn Jahren wurde nicht eingehalten. Es kommt daher im Ergebnis nicht darauf an, ob die weiteren Voraussetzungen des § 62 Absatz 2 LBeamtVG überhaupt vorliegen, ob also die Petentin nicht mit den Folgen des Unfalls habe rechnen können oder ob sie durch außerhalb ihres Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall anzuzeigen.

Die Ausschlussfristen nach § 62 Absatz 1 und Absatz 2 LBeamtVG laufen unabhängig davon ab, ob die Betroffene erkannt hat, dass sie an einer Unfallfolge leidet.

Die Regelung des § 62 Absatz 3 LBeamtVG, wonach der Dienstvorgesetzte den Unfall zu untersuchen hat, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, ersetzt nicht die geregelten Meldepflichten – auch nicht ausnahmsweise –, sondern ergänzt sie lediglich. Die Unfallmeldung innerhalb der Ausschlussfristen ist immer zwingende Voraussetzung für Unfallfürsorgeansprüche.

Auch unter dem Gesichtspunkt der von der Petentin aufgeworfenen Fürsorgepflicht des Dienstherrn bleibt eine Unfallmeldung innerhalb der Ausschlussfristen unentbehrlich.

Zum Sachverhalt der Anerkennung eines Dienstunfalles nach Ablauf der Ausschlussfristen hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil aus dem Jahr 2018 in Bezug auf die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (BeamtVG) wie folgt ausgeführt:

„Nach § 45 BeamtStG hat der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach

Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Ferner schützt er die Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung. Die durch Artikel 33 Absatz 5 GG garantierte allgemeine Fürsorgepflicht hat insbesondere zum Inhalt, dass der Dienstherr bei seinen Entscheidungen die wohlverstandenen Interessen des Beamten in gebührender Weise zu berücksichtigen hat (BVerfG, Kammerbeschluss vom 30. Januar 2008 – 2 BvR 754/07 – NVwZ 2008, 547 m. w. N.).

Hat der Normgeber jedoch unter Abwägung aller Belange, insbesondere der wohlverstandenen Interessen der Beamten, zu diesem Zweck eine abstraktgenerelle Regelung getroffen, darf diese nicht unter Berufung auf die allgemeine Fürsorgepflicht wieder überspielt und eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Rechtsfolge gefordert werden (BVerwG, Urteile vom 26. Oktober 2000 – 2 C 38.99 – Buchholz 237.7 § 48 NWLBG Nummer 1 Satz 3, vom 21. Dezember 2000 – 2 C 39.99 – BVerwGE 112, 308 und vom 2. Februar 2017 – 2 C 22.16 – Buchholz 232.01 § 48 BeamtStG Nummer 1 Rn. 22).

Der Dienstherr gewährt als Ausprägung seiner Fürsorgepflicht umfangreiche Dienstunfallfürsorgeleistungen (vgl. §§ 30 ff. BeamtVG). Er gewährt sie aber nicht von Amts wegen, sondern auf Initiative des Beamten. Der Beamte muss in zweierlei Weise tätig werden, nämlich den Unfall bzw. die Unfallfolge melden (§ 45 Absatz 1 und 2 BeamtVG) und in der Regel die konkrete Leistung beantragen (vgl. §§ 32 ff. BeamtVG zu den einzelnen Dienstunfallfürsorgeleistungen). Dieses System würde unterlaufen, wenn auch ohne Unfallmeldung des Beamten das Unterbleiben einer Entscheidung nach § 45 Absatz 3 BeamtVG ihm gegenüber als Fürsorgepflichtverletzung qualifiziert würde, die die Einhaltung der Meldepflichten entbehrlich machen würde.

Im Übrigen wäre zu berücksichtigen, dass die Nichtgewährung von Dienstunfallfürsorgeleistungen bei Unfällen oder Krankheiten im dienstlichen Kontext nicht per se die Fürsorgepflicht des Dienstherrn verletzt. Der Fürsorgegrundsatz gebietet nicht, dass über die Alimentation (Besoldung oder Versorgung) und Beihilfegewährung hinaus zwingend weitere Leistungen zu gewähren sind, wenn ein Beamter infolge dienstlicher Umstände erkrankt. Auch im Falle seiner Erkrankung ist die amtsangemessene Alimentation des Beamten sowie die angemessene Übernahme der durch den Körperschaden oder die Krankheit entstehenden Kosten über die genannten Leistungen gewährleistet (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 2015 – 2 C 46.13 – Buchholz 239.1 § 31 BeamtVG Nummer 29 Rn. 14).“

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz und höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht möglich ist, einen Unfall oder ein schädigendes Ereignis als Dienstunfall anzuerkennen, wenn die Ausschlussfristen zur Unfallmeldung nicht eingehalten wurden. Es gibt auch nicht die Möglichkeit, aus Billigkeitsgründen Nachsicht oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Nach Ablauf der Fristen dürfen Unfallfürsorgeansprüche nicht mehr erfüllt werden.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist es nicht möglich im Einzelfall ein schädigendes Ereignis, sei es wie im vorliegenden Fall ein noch so einschneidendes Erlebnis, als einen Dienstunfall anzuerkennen, wenn die durch den Gesetzgeber festgelegten Ausschlussfristen überschritten wurden. Dies gilt auch dann, wenn die Unfallfolgen erst nach Ablauf der Fristen eintreten.

Hinsichtlich der Fragestellung, inwiefern sich aus § 45 Absatz 3 LBeamtVG nicht die Verpflichtung des Dienstvorgesetzten ergibt, bei derartigen Ereignissen, die mit einer deutlich erhöhten Wahrscheinlichkeit gravierende Folgen für die psychische Gesundheit für Bedienstete des Landes haben können, eine umfassende und proaktive Untersuchungspflicht, bei der unter anderem die Bediensteten dazu aufgefordert und dabei unterstützt werden die notwendige und geeignete medizinisch-fachliche Hilfe einzuholen um eben feststellen zu können ob hier entsprechende Dienstunfälle vorliegen, ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 45 Absatz 3 BeamtVG hat der Dienstvorgesetzte jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung bekannt wird, zu untersuchen. Dabei kann sich diese Untersuchung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur auf das Unfallgeschehen und unmittelbar hierdurch verursachte Körperschäden erstrecken, nicht aber auf erst später eintretende Körperschäden.

Tatsächlich war der Amoklauf in Winnenden Gegenstand umfassender Untersuchungen. Dabei wurde den Betroffenen umfangreiche Unterstützung angeboten. Insbesondere wurden die Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte der Albertville-Realschule sowie der umliegenden Schulen in der Zeit nach dem Amoklauf psychologisch betreut. Bereits kurze Zeit später wurde ein „Beratungszentrum Schulpsychologie Winnenden“ eingerichtet, welches den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und Lehrkräften der Winnender Schulen weiterhin zur Verfügung stand.

Auch auf die Möglichkeit, dass ein Dienstunfall vorliegen könnte, wurde hingewiesen. Ob diese Handreichung neben den an der Albertville-Realschule tätigen Lehrkräften auch den Lehrkräften einiger oder aller umliegenden Schulen zur Verfügung gestellt wurde, kann heute nicht mehr im Detail nachvollzogen werden. An die Albertville-Realschule grenzen unmittelbar zwei Schulen an. Weiter nördlich einige Gehminuten entfernt liegen zwei weitere Schulen, sowie die Realschule, an der die Petentin tätig war. Darüber hinaus gibt es noch weitere allgemeinbildende Schulen in Winnenden. Nachvollziehbar wäre, wenn zumindest die Schulen, die wie die Realschule, an der die Petentin tätig war, nicht unmittelbar an das Schulgelände der Albertville-Realschule angrenzen, sondern weiter entfernt liegen, seinerzeit nicht explizit einbezogen worden wären. Denn anders als auf dem Schulgelände selbst war an den weiter entfernt liegenden Schulen eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit gravierender Folgen für die psychische Gesundheit der Lehrkräfte nicht ohne weiteres zu erwarten. Eine proaktive Aufforderung sämtlicher Lehrkräfte von mindestens sechs Schulen, sich medizinisch-fachliche Hilfe zur Fest-

stellung eines Dienstunfalls einzuholen, erscheint selbst angesichts eines so gravierenden Ereignisses nicht zwingend geboten, zumal es wie geschildert umfangreiche Unterstützungsangebote für die Lehrkräfte an den Winnender Schulen gab und damit die Möglichkeit bestand, sich bei auftretenden Problemen jederzeit professionelle Hilfe zu holen.

Hinsichtlich der Rechtsfolge, wenn der Dienstvorgesetzte seinen Pflichten nach § 45 Absatz 3 LBeamtVG zum Nachteil der betroffenen Beschäftigten nicht nachkommt und ob in diesen Fällen eine betroffene Bedienstete, trotz der Ablauf der 10 Jahresfrist nach § 45 Absatz 2 LBeamtVG, doch noch ein Dienstunfall geltend machen könnte, da sie nicht die ausreichende Unterstützung vonseiten der Dienststelle erhalten hat um rechtzeitig feststellen zu können, dass sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung einen Dienstunfall erlitten hat, mit potenziell gravierenden Folgen für die psychische Gesundheit, ist Folgendes auszuführen:

Wie oben dargelegt, ist das Land seiner Untersuchungspflicht mit Blick auf das Unfallereignis nachgekommen. Auf mögliche Spätfolgen, die zum Zeitpunkt des Ereignisses noch nicht erkennbar waren, konnte sich die Untersuchung seinerzeit nicht erstrecken.

Unabhängig von der Untersuchung durch den Dienstvorgesetzten ist und bleibt die Unfallmeldung innerhalb der Ausschlussfristen immer zwingende Voraussetzung für Unfallfürsorgeansprüche. Die Regelung des Untersuchungsverfahrens ersetzt nicht die geltenden Meldepflichten – auch nicht ausnahmsweise –, sondern ergänzt sie lediglich. Dabei ist hervorzuheben, dass der Lauf der gesetzlichen Fristen zur Meldung eines Dienstunfalls nicht davon abhängt, dass der Dienstvorgesetzte mit Blick auf ein konkretes Unfallereignis aktiv auf die Rechtslage, insbesondere das Erfordernis einer Dienstunfallmeldung und die damit zusammenhängenden Fristen hinweist.

Wenn die Ausschlussfristen zur Unfallmeldung nicht eingehalten wurden, ist es nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz und höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht möglich, einen Unfall oder ein schädigendes Ereignis als Dienstunfall anzuerkennen. Es handelt sich um eine gesetzgeberische Entscheidung. Es gibt daher auch nicht die Möglichkeit, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen Nachsicht oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Nach Ablauf der Fristen dürfen Unfallfürsorgeansprüche nicht mehr erfüllt werden.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist es nicht möglich, im Einzelfall ein schädigendes Ereignis, sei es wie im vorliegenden Fall ein noch so einschneidendes Erlebnis, als einen Dienstunfall anzuerkennen, wenn die durch den Gesetzgeber festgelegten Ausschlussfristen überschritten wurden. Dies gilt auch dann, wenn die Unfallfolgen erst nach Ablauf der Fristen eintreten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

12. Petition 17/3219 betr. Geplante Laufbahnverordnung des Staatsministeriums über die Einrichtung der Laufbahn des höheren geistes- und sozialwissenschaftlichen Dienstes

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich mit seinem Schreiben vom 22. August 2024 gegen die geplante Laufbahnverordnung des Staatsministeriums über die Einrichtung der Laufbahn des höheren geistes- und sozialwissenschaftlichen Dienstes (LVO-StM). Er kritisiert, dass die LVO-StM ressortübergreifend wirken soll (1.). Er bezweifelt die Zielsetzung der LVO-StM und unterstellt wahlpolitische Motive, indem er anführt, dass die Begründung eines Fachkräftemangels nicht durch die überdurchschnittliche Unterbeschäftigung in den relevanten Studiengängen gestützt werde und die Laufbahnbefähigung des Staatsministeriums lediglich auf einen einzigen Paragraphen beschränkt sei (2.). Der Petent argumentiert weiter, dass eine angemessene Verwendungsbreite der verbeamteten Personen fehle, da im Gegensatz zur LVO-IM keine konkreten Fachkenntnisse gefordert würden, sondern lediglich eine dreijährige Berufstätigkeit als Nachweis der Eignung für die Laufbahn des höheren geistes- und sozialwissenschaftlichen Dienstes genüge (3.). Die LVO-StM wird vom Petenten als benachteiligend für andere Bewerbende innerhalb einer Laufbahn angesehen, da nur Studiengänge anerkannt würden, die nicht den Zugang zum höheren Verwaltungsdienst gemäß LVO-IM eröffnen, wodurch der Erwerb der Laufbahnbefähigung über die LVO-IM als anspruchsvoller erachtet wird (4.). Der Petent argumentiert, dass im Falle der Umsetzung einer eigenen LVO des Staatsministeriums den qualifizierten Beamten eine eigene Amtsbezeichnung verliehen werden sollte, um Missverständnisse über die Laufbahn zu vermeiden und sieht die Gefahr, dass ein Personalbestand verstetigt wird, für den es anderenorts keine adäquate Beschäftigungsmöglichkeit gibt (5.). Abschließend führt der Petent an, dass gemäß den haushalterischen Grundsätzen von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit die Stellen in den Stellenteilen der jeweiligen Einzelpläne aufgeführt werden sollten, um sicherzustellen, dass eine Verbeamtung nicht nach Belieben erfolgen könne (6.).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Staatsministerium hält an der Umsetzung einer neuen Laufbahnverordnung über die Einrichtung der Laufbahn des höheren geistes- und sozialwissenschaftlichen Dienstes fest. Zu den Gründen:

1.

Das Benehmen des Innen- und des Finanzministeriums zur LVO-StM liegt vor. Gegen eine Verordnung, die sich alleine auf das Staatsministerium selbst bezieht, haben beide Häuser Bedenken angemeldet und daher ausdrücklich auf den weiten Anwendungsbereich abgehoben.

Sämtliche Ressorts verfügen über eigene Laufbahnverordnungen, die ihre spezifischen Anforderungen an die Verbeamtung festlegen und grundsätzlich auch für alle Häuser und damit auch für das Staatsministerium gelten. Allerdings hat insbesondere das Staatsministerium aufgrund seiner koordinierenden Aufgabe, aber auch der öffentliche Dienst insgesamt, teilweise besondere Anforderungen an das Profil seiner Mitarbeitenden, die durch die bestehenden Verordnungen nicht abgedeckt sind. So fordern die bestehenden Verordnungen beispielsweise einen Abschluss in Verwaltungs-, Sozial-, Wirtschafts- oder Politikwissenschaften für den höheren Verwaltungsdienst. Diese enge Vorgabe schließt andere relevante Studiengänge – wie Rhetorik, Religionswissenschaften, Journalismus und Kommunikationswissenschaften – von der Verbeamtung aus, die jedoch insbesondere für das Staatsministerium durchaus relevant sind. Gerade vor dem Hintergrund der Coronapandemie hat sich etwa gezeigt, dass in den Bereichen Presse und Öffentlichkeitsarbeit vermehrt hoheitliche Aufgaben durch qualifiziertes Personal zu bewältigen sind. Die vielfältige Studienlandschaft spiegelt die veränderten Anforderungen des Arbeitsmarktes glücklicherweise wider.

Da das Staatsministerium keinen eigenen abgrenzbaren Bereich für Beamtenlaufbahnen hat und die Verordnungen anderer Ressorts also nur begrenzt anwendbar sind, besteht im Ergebnis eine Regelungslücke, die mit der LVO-StM geschlossen werden soll.

2.

Ziel der LVO-StM ist, den Bedarf aufgrund der Vielfältigkeit der Tätigkeiten und Themen im öffentlichen Dienst mit Fachkräften auch aus den Geistes- und Sozialwissenschaften abdecken zu können. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der zunehmenden Konkurrenz um die besten Köpfe soll so die Möglichkeit geschaffen werden, entsprechend qualifizierte Personen über eine Berufung in das Beamtenverhältnis für die Verwaltung zu gewinnen und an sie zu binden, sofern hoheitliche Aufgaben erledigt werden. Der Bund und eine Reihe von Ländern sind ähnliche Schritte schon deutlich früher gegangen.

Die Laufbahnverordnung ist Bestandteil der Personaloffensive, die bereits seit 2023 durch das Staatsministerium betrieben wird. Hierbei handelt es sich um ein Projekt aller Ministerien unter Federführung des Staatsministeriums, mit dem in Zeiten des Fachkräftemangels Personal gewonnen und gebunden werden soll. Dabei spielen hoheitliche Aufgaben naturgemäß eine besonders wichtige Rolle. Hierzu wurden in den Ressorts in Summe 80 Ideen gesammelt, um die Attraktivität des Landes als Arbeitgeber und Dienstherr zu steigern und damit auch die Arbeitsfähigkeit des Staates dauerhaft zu gewährleisten. Auch die Arbeit an der LVO-StM selbst wurde bereits 2023 und somit rund drei Jahre vor der Landtagswahl 2026 aufgenommen. Wahlpolitische Überlegungen hatten mithin zu keinem Zeitpunkt Einfluss auf die Erarbeitung der LVO-StM.

Ein Fachkräftemangel lässt sich darüber hinaus nicht nur an Hand der auf dem Arbeitsmarkt entsprechend verfügbaren Anzahl an Personen festmachen, die einen entsprechenden Abschluss mitbringen, sondern auch an der Zahl an Personen, die für bestimmte Aufgaben aufgrund der angebotenen Konditionen gewonnen und gehalten werden können. Daher wurde gerade für das Staatsministerium ein Handlungsbedarf festgestellt, dem durch die Implementierung einer zeitgemäßen LVO-StM begegnet werden soll.

Die Verordnung des Innenministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen (LVO-IM) umfasst in der Tat 30 Paragraphen. Sie beinhaltet allerdings auch die Einrichtung der

- Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Verwaltungsdienstes,
- Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes im Verfassungsschutz,
- Laufbahn des höheren stenografischen Dienstes in der Parlamentsverwaltung,
- Laufbahnen des gehobenen und höheren informationstechnischen Dienstes,
- Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes,
- Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren technischen Dienstes bei der Polizei sowie des höheren geistes- und sozialwissenschaftlichen Dienstes bei der Polizei,
- Laufbahn des mittleren und gehobenen Abschiebungshaftvollzugsdienstes, sowie die
- Laufbahn des gehobenen Dienstes im digitalen Verwaltungsmanagement.

Die darin enthaltene Laufbahn für den höheren geistes- und sozialwissenschaftliche Dienst bei der Polizei, an der sich die LVO-StM orientiert, ist in einem Paragraphen geregelt.

3.

Die auf der Grundlage der LVO-StM verbeamteten Personen können und sollen in allen Ressorts eingesetzt und mit jeder Aufgabe ihrer Laufbahn betraut werden können. Zudem bleibt für alle Mitarbeitenden die Möglichkeit einer Weiterqualifizierung im Rahmen des „lebenslangen Lernens“ bestehen. Dies erlaubt es den Beamtinnen und Beamten, sich gezielt in zusätzlichen Themengebieten fortzubilden, um den Anforderungen anderer Verwendungen innerhalb der Landesverwaltung gerecht zu werden. Auf diese Weise kann auf wechselnde Personalbedarfe reagiert und die Einsatzmöglichkeiten kontinuierlich erweitert werden.

Gerade im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften sind interdisziplinäre Ansätze und vielseitige Kompetenzen Bestandteil der Ausbildung, was die Einsatzmöglichkeiten der verbeamteten Personen im Vergleich zu anderen Laufbahnen sogar erweitern kann.

4.

Die LVO-StM zielt darauf ab, eine breitere Vielfalt an Studiengängen zu berücksichtigen, die für die spezifischen Anforderungen im höheren geistes- und sozialwissenschaftlichen Dienst geeignet sind, ohne die Standards des höheren Verwaltungsdienstes zu untergraben. Die vorgesehenen Anforderungen für den Erwerb des höheren geistes- und sozialwissenschaftlichen Dienstes durch eine dreijährige Berufstätigkeit sind darüber hinaus deckungsgleich mit denen des höheren geistes- und sozialwissenschaftlichen Dienstes bei der Polizei BW.

Der Petent bringt auch hervor, dass eine Entkopplung der staatlichen Ebenen von der kommunalen Ebene erfolgen würde, da durch die LVO-StM eine „reine“ Ministeriallaufbahn entstünde. Die vorgesehene Laufbahn des höheren geistes- und sozialwissenschaftlichen Dienstes ist nach dem Verordnungsentwurf und der Systematik des Laufbahnrechts jedoch nicht auf den Bereich der Landesverwaltung beschränkt. Der Gedanke hinter der LVO-StM ist gerade, für die Verwaltung insgesamt verbesserte Einstellungsmöglichkeiten zu schaffen. Damit können die betreffenden Vorschriften auch im kommunalen Bereich zur Anwendung gelangen. Ein Alleingang des Staatsministeriums ist weder beabsichtigt, noch wäre dies aus Sicht des Innenministeriums ein zulässiger Weg.

5.

Mit der LVO-StM reagiert das Staatsministerium auf die unterschiedlichen akademischen Qualifikationen der Mitarbeitenden, die aus einer veränderten und vielfältigen Studienlandschaft resultieren. Aus Sicht des Staatsministeriums ist eine differenzierte Bezugnahme auf die akademische Ausbildung durch spezielle Amtsbezeichnungen daher weder notwendig noch zukunftsfähig. Vielmehr besteht die Gefahr von Missverständnissen, da solche Bezeichnungen oft nicht allgemein bekannt sind. Aus diesen Gründen wird der Vorschlag, eigene Amtsbezeichnungen einzuführen, abgelehnt.

6.

Grundsätzlich ändert sich die Zahl der Planstellen im Land durch das Vorhaben nicht. Darüber hinaus muss selbstverständlich auch bei einer Verbeamtung nach der LVO-StM den grundgesetzlich verankerten Grundsätzen von Eignung, Leistung und Befähigung genüge getan werden. Im Ergebnis ändert sich durch die LVO-StM also nur die Anzahl der Mitarbeitenden, die für eine Verbeamtung in Frage kommen, weil geistes- und sozialwissenschaftliche Studiengänge nicht mehr von vornherein eine Verbeamtung ausschließen.

Mit Schreiben vom 26. November hat der Petent sich erneut an den Petitionsausschuss gewendet. Das Staatsministerium hat hierzu ergänzend Stellung genommen und mitgeteilt, dass der Petent keine sachlich neuen Argumente vortrage und die Bewertung Bestand habe. Die Laufbahnverordnung sei erlassen

worden und mit Wirkung vom 20. November 2024 in Kraft getreten.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 3. April 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpfen werden.

Berichterstatter: Marwein

13. Petition 17/3376 betr. Kundentoiletten in Supermärkten

Der Petent begehrt die Einführung einer Verpflichtung zur Bereitstellung von Kundentoiletten in allen Supermärkten.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Der Petent beklagt das Fehlen einer Regelung, die Supermärkte dazu verpflichtet Kundentoiletten einzurichten und vorzuhalten. Er sieht diesbezüglich insbesondere im Hinblick auf entsprechende Vorschriften für Restaurants ein Missverhältnis und fordert eine bundesweite Angleichung durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung für Supermärkte im Baurecht.

2. Rechtliche Würdigung

In Baden-Württemberg muss gemäß § 36 Landesbauordnung (LBO) jede Nutzungseinheit mindestens eine Toilette vorweisen. Eine Vorschrift darüber, welchem Personenkreis diese zugänglich sein muss, ist nicht enthalten. Besondere Anforderungen an die Zahl der Toiletten für Besucher können im Einzelfall an Sonderbauten gestellt werden (vgl. § 38 Absatz 1 Nummer 18 LBO). Als Sonderbauten gelten sowohl Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben (unter anderem entsprechende Supermärkte) und Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen (§ 38 Absatz 2 Nummern 2 und 15 LBO).

§ 12 der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) bindet die Einzelfallentscheidung für große Gaststätten mit mehr als 200 Besuchern (vgl. §§ 2 Absatz 1 und 1 Absatz 1 VStättVO), indem eine bestimmte Mindestanzahl an Toilettenräumen in Anlehnung an die Anzahl der Besucherplätze vorgegeben wird.

Die Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (VkVO), die gemäß § 1 für Verkaufsstätten mit mehr als 2000 m² gilt, enthält dahingegen

keine Regelung über die Bereitstellung von Toilettenanlagen.

In der Folge ist die baurechtliche Forderung nach Kundentoiletten in Supermärkten nach § 38 Absatz 1 Nummer 18 LBO zu beurteilen und allenfalls bei mehr als 400 m² Verkaufsfläche zulässig (s. o.). Eine entsprechende Anordnung an den Gegebenheiten des Einzelfalls zu messen, ist sachgerecht, insbesondere im Hinblick auf ständig steigende Anforderungen an Gebäude und damit einhergehende Kostensteigerungen.

Es wird insofern in Baden-Württemberg nicht für angezeigt gehalten, eine baurechtliche Regelung einzuführen, die Supermärkte generell zur Einrichtung von Kundentoiletten verpflichtet. Bestrebungen des Bundes für bundesweite Regelungen sind nicht bekannt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpfen werden.

Berichterstatter: Marwein

14. Petition 17/3307 betr. Errichtung einer Ampelanlage

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Errichtung einer druckknopfgesteuerten Fußgängerlichtsignalanlage, die in der Nähe zweier Grundstücke des Petenten errichtet werden sollen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist Eigentümer eines Anwesens. Des Weiteren ist er auch Eigentümer des schräg gegenüberliegenden Grundstücks (Schuppen und Freifläche) zwischen zwei Anwesen. Der Petent nutzt das Anwesen für verschiedene Tätigkeiten, hat aber dort keine Frei- bzw. Stellflächen im Hof, da diese vollständig mit verschiedenen Gerätschaften belegt sind. Er nutzt daher vollständig den Gehweg vor dem Anwesen, um mit seinem Fahrzeug dort zu parken. Dies führt daher auch zu Behinderungen des Fußgängerverkehrs.

Der fragliche Streckenabschnitt der Landesstraße in K. weist nach dem Verkehrsmonitoring 2022 des Landes ein tägliches Verkehrsaufkommen von durchschnittlich 14 749 Kraftfahrzeugen (bei einem Schwerverkehrsanteil von ca. 4,2 %) auf. Zum Vergleich: Nach den Daten des Statistischen Landesamtes betrug das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen auf Landesstraßen im Jahr 2022 4 123 Fahrzeuge. Der Streckenabschnitt wird damit durch das Landratsamt zu Recht als stark befahren eingeordnet. Das werktägliche Verkehrsaufkommen liegt bei 15 521 Kraftfahrzeugen. An morgendlichen Werktagen beträgt die Verkehrsbelastung in der Zeit von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr in der Regel über 1 000 Kraftfahrzeuge.

In der knapp 1 000 m langen Ortsdurchfahrt stehen Fußgängerinnen und Fußgängern derzeit drei druckknopfgesteuerte Fußgängerlichtsignalanlagen zur Verfügung, um die Landesstraße sicher queren zu können; im westlichen Ortseingangsbereich in Höhe der M.-Straße, in der Ortsmitte in Höhe der B. Straße und im östlichen Bereich in Höhe des Mühlweges. Der größte Abstand (ca. 500 m) besteht zwischen der Anlage in Höhe der M.-Straße und der B. Straße, sodass auf diesem Teilstück die Errichtung einer Querungshilfe sinnvoll erscheint und letztlich einen Lückenschluss für die Ortsdurchfahrt darstellen würde. Aus der Mitte des Stadtrates K. wurde die Errichtung einer Fußgängerlichtsignalanlage beantragt, welche auch von der Stadtverwaltung unterstützt wird.

Die Anlegung einer geeigneten Querungshilfe wird immer dann erforderlich, wenn es erforderlich ist, den Fußgängerinnen und Fußgängern Vorrang zu geben, weil sie sonst nicht sicher über die Straße kommen. Mehrere Verkehrsbeobachtungen und eine Verkehrszählung haben den Bedarf einer weiteren Fußgängerquerung belegt. Hierbei konzentrierten sich die Fußgängerquerungen in Höhe der dortigen Apotheke und einer Postfiliale. Des Weiteren besteht über die D.-Straße ein Zugang zur Stadtbahnhaltestelle. In Richtung S.-straße finden wenig Fußgängerquerungen statt.

Ein Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) scheidet wegen der zu hohen Verkehrsbelastung aus. Die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) lassen Fußgängerüberwege bei einer stündlichen Belastung von mehr als 750 Kraftfahrzeugen nicht mehr zu. Eine Querungshilfe (Fahrbahnleiter) lässt sich wegen des beengten Straßenraums nicht realisieren. Daher ist hier die Errichtung einer Fußgängerlichtsignalanlage erforderlich. Die Anlage soll als sogenannte „Dunkelampel“ errichtet werden und somit lediglich auf Anforderung von Fußgängern in Betrieb gehen.

Der Standort der Anlage orientiert sich an der Stelle, an der die Fußgänger die stark belastete Landesstraße überqueren. Im Rahmen einer Verkehrszählung am 21. Dezember des vergangenen Jahres in der Zeit von 14:45 bis 15:45 Uhr überquerten im Bereich der Anwesen insgesamt 30 Fußgängerinnen und Fußgänger die Fahrbahn. In Höhe der M.-straße überquerten lediglich fünf Fußgängerinnen und Fußgänger die Landesstraße. Auf die Zählung des Kraftfahrzeugverkehrs wurde verzichtet, da die allgemein bzw. durchgängig hohe Verkehrsbelastung der Landesstraße bekannt ist.

Um die Sicht auf die Aufstellflächen und vor allem die Signalgeber der Anlage zu gewährleisten, ist eine Regelung des ruhenden Verkehrs erforderlich. Um das Parken unmittelbar vor der Anlage nachhaltig zu unterbinden, wird es erforderlich sein, in diesen Bereich des Gehweges geeignete Absperrpfosten zu installieren. Nach der Fußgängerlichtsignalanlage ist dann nochmals ein Absperrpfosten (vor dem Anwesen des Petenten) vorgesehen. Die Grundstückzufahrt ist aber – entgegen der Darstellung des Petenten – nach wie vor möglich. Nach der Grundstückzufahrt soll tagsüber das Kurzzeitparken mittels Parkscheibe (bei-

spielsweise an Werktagen von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr) eingeführt werden, sodass der Parkraumnachfrage für Kundinnen und Kunden von Apotheke und/oder Paketshop entsprechend Rechnung getragen werden kann. Vor der Apotheke sind im Übrigen ebenfalls Senkrechtparkstände für diesen Kundenkreis vorhanden.

Die geplante Maßnahme wurde im Einvernehmen mit der Polizei, der Stadt K. und der unteren Straßenbaubehörde festgelegt.

Insgesamt geht aus den Unterlagen und der Stellungnahme des Landratsamtes hervor, dass die örtliche Situation genau analysiert wurde. Auch der Bedarf für eine Querung an dieser Stelle ist nachvollziehbar dargelegt. Auch die Notwendigkeit, Falschparken im Sichtbereich der Ampel zuverlässig durch Poller zu verhindern ist schlüssig: Falsch geparkte Fahrzeuge stellen für Fußgängerinnen und Fußgänger an Querungsstellen ein Sicherheitsrisiko dar: Sie blockieren Sichtbeziehungen und Behindern die Leichtigkeit des Fußverkehrs.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

15. Petition 17/3324 betr. Beschwerde über die Umstände einer Pensionierung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent war bis zu seiner Pensionierung mit Ablauf des Monats Juli 2024 Polizeibeamter. Er trägt vor, er habe nach 40 Jahren als Polizeivollzugsbeamter im Zuge seines Eintritts in den Ruhestand eine Ruhestandsurkunde erhalten, welche die Dankesformel „Für die dem Land geleisteten treuen Dienste spreche ich ihm Dank und Anerkennung aus“ nicht enthalten habe. Über die von ihm so empfundene mangelnde Wertschätzung drückt er seine Enttäuschung aus. Er erwarte keinerlei Dank, sondern möchte wissen, warum ihm der Dank verwehrt worden sei.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gemäß Nummer 17.3 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) ist bei Beendigung des Beamtenverhältnisses der Dank für die dem Land geleisteten treuen Dienste auszusprechen, wenn Amtsführung und Leistung der Beamtin oder des Beamten dies rechtfertigen. In der Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses wird der Dank in der Regel durch folgenden Zusatz ausgesprochen: „Für die dem Land geleisteten treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und Anerkennung aus.“

Dem Petenten wurde seine Ruhestandsurkunde am 31. Juli 2024 ausgehändigt. Sie enthielt keine Dan-

kesformel nach Nummer 17.3 BeamtVwV. Das Fehlen der Dankesformel in der Ruhestandsurkunde des Petenten steht jedoch in keinem Zusammenhang mit seiner Person oder seinem dienstlichen Verhalten. Sie beruht vielmehr ersichtlich auf einem Missverständnis.

Hintergrund ist eine vonseiten des Landespolizeipräsidiums initiierte Vereinheitlichung des bis dahin heterogenen Designs von Urkunden für Beamtinnen und Beamten bei den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst. Aufgrund einer Besprechung mit den Leitungen der Personalreferate der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst am 23. April 2024 übersendete das Landespolizeipräsidium diesen die im neuen Design erstellten Beispielsurkunden als Vorlagen. Die darin enthaltenen Mustertexte entsprachen den Vorgaben in Anlage 3 zur BeamtVwV, welche die Dankesformel nach Nummer 17.3 BeamtVwV jedoch nicht enthalten. An den Vorlagen sollten grundsätzlich keine weiteren Anpassungen vorgenommen werden; dieser allein auf das Design der Vorlagen bezogene Hinweis des Landespolizeipräsidiums wurde beim Polizeipräsidium des Petenten dahin gehend (miss-)verstanden, dass auch keine inhaltlichen Ergänzungen wie die Dankesformel erfolgen könnten. Dieses Missverständnis wurde durch das Landespolizeipräsidium gegenüber den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst mit E-Mail vom 12. Juli 2024 klargestellt. Daraufhin wurden die Urkunden beim Polizeipräsidium (wieder) um die Dankesformel ergänzt.

Die Ruhestandsurkunde des Petenten wurde beim Polizeipräsidium jedoch bereits vor dieser Klarstellung vorbereitet. Aus diesem Grund war die Dankesformel in der Ruhestandsurkunde des Petenten nicht enthalten. Dies gilt für alle Ruhestandsurkunden, die in dem betreffenden Zeitraum beim Polizeipräsidium vorbereitet und ausgefertigt wurden. Hiermit war keine Einschätzung verbunden, dass die Amtsführung und Leistungen der betroffenen Beamtinnen und Beamten die Aufnahme der Dankesformel in die jeweilige Ruhestandsurkunde nicht rechtfertigen würde. In einem Fall wurde auf Wunsch der betroffenen Person eine neue Ruhestandsurkunde mit Dankesformel ausgefertigt und ausgehändigt. Auch im Fall des Petenten rechtfertigten seine Amtsführung und seine Leistungen den Ausspruch des Dankes für die dem Land geleisteten treuen Dienste.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen bedauert in seiner Stellungnahme sehr, dass es zu diesem Missverständnis kommen konnte. Für die Zukunft wurden entsprechende Unklarheiten ausgeräumt. Ein Bezug zu seiner Person, wie vom Petenten unglücklicherweise angenommen, war – wie dargestellt – zu keinem Zeitpunkt der Grund der fehlenden Dankesformel. Auch in seinem Fall rechtfertigten seine Amtsführung und seine Leistung den Ausspruch des Dankes für die dem Land geleisteten treuen Dienste.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

16. Petition 17/3375 betr. Rundfunkwesen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent widerspricht der im Rahmen der aktuellen Reformüberlegungen der Länder vorgesehenen Auflösung oder Fusion einzelner Fernsehprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Er setzt sich insbesondere für den Erhalt des Fernsehprogramms 3sat ein und betont, dass eine Streichung des Senders dem öffentlich-rechtlichen demokratischen sowie kulturellen Bildungsauftrag widerspräche. Der Drei-Länder-Sender 3sat und der Zwei-Länder-Sender Arte würden seiner Ansicht nach gegeneinander ausgespielt und das Geschäft der ideologisch Rechten und Linken hierdurch gefördert. Einsparungen sollten nach Einschätzung des Petenten vielmehr bei den Unterhaltungsangeboten und in den Landessendern vorgenommen werden, die vielfach nur noch Wiederholungen senden würden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die vom Petenten angesprochenen möglichen Änderungen im Programmbereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind Teil umfassender Reformüberlegungen der Länder. Nachdem der öffentlich-rechtliche Rundfunk in den vergangenen Jahren zunehmend mit den Herausforderungen der Digitalisierung, dem veränderten Nutzungsverhalten von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch hausgemachten Problemen und Verfehlungen zu kämpfen hatte, sind die Länder übereingekommen, eine grundlegende Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks anzustreben. Ziel der Reform ist es, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk digitaler, schlanker und moderner aufzustellen und seine Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern zu stärken. Das Programmangebot soll auf den Kern der öffentlich-rechtlichen Beauftragung fokussiert und Doppelstrukturen sollen abgebaut werden unter dem Motto: „Mehr Klasse statt Masse“.

Zu diesem Zweck sieht der Entwurf eines Reformstaatsvertrages vor, Schwerpunktangebote einzuführen und Digitalangebote sowie Spartenkanäle zu clustern und zu konsolidieren. Hierbei wurde keine Einstellung bestimmter Fernsehprogramme beschlossen. Vielmehr wurden inhaltliche Schwerpunktbereiche festgelegt, innerhalb derer sich die Anstalten im Rahmen ihrer Programmautonomie auf künftige Angebote und Ausspielwege verständigen müssen. Entsprechend der öffentlich-rechtlichen Beauftragung sind als Schwerpunktprogramme zwei Angebote für Information, Bildung und Dokumentation (bisher ARDalpha, ZDFinfo, tagesschau24 und Phoenix), drei Angebote für jüngere Menschen (bisher KiKA, funk, ZDFneo und ARDOne) und ein Angebot für Kultur und Internationales (bisher 3sat und Arte) vorgesehen.

Zur Stärkung des wichtigen Themenbereichs Kultur sollen die Inhalte des Fernsehprogramms 3sat, die für den Kernbereich des öffentlich-rechtlichen Auftrags stehen, die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen, keineswegs gestrichen werden. Vielmehr ist eine Beibehaltung und

Überführung der Inhalte nicht lediglich in das Fernsehprogramm „arte – Der europäische Kulturkanal“, sondern auch in dessen Telemedienangebote sowie in die Haupt- und Schwerpunktprogramme vorgesehen. Die Überführung in Telemedienangebote reagiert auf das veränderte Nutzungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger. Durch die Integration von Inhalten in die Hauptprogramme wird die Bedeutung von Kultur in diesen wieder stärker sichtbar. Arte soll zu einer europäischen Kulturplattform weiterentwickelt werden.

Die Reform zielt mithin gerade darauf ab, den vom Petenten hervorgehobenen Kern der öffentlich-rechtlichen Beauftragung zu stärken und der Kultur künftig auch in den Hauptprogrammen zu mehr Sichtbarkeit zu verhelfen.

Die dargestellten Reformüberlegungen entsprechen der vorläufigen Beschlussfassung der Regierungschefinnen und Regierungschefs auf der Ministerpräsidentenkonferenz vom 23. bis 25. Oktober 2024. Eine finale Beschlussfassung und Vorunterrichtung der Landtage war für Dezember vorgesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

17. Petition 17/3401 betr. Änderung des Landesgrundsteuergesetzes

Der Petent wendet sich gegen die Besteuerung nach dem Landesgrundsteuergesetz (LGrStG). Er regt deshalb einen Austritt des Landesteils Baden aus dem Land Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland zwecks Eingliederung in die Französische Republik an. Hilfsweise begehrt er, das Landesgrundsteuergesetz entsprechend den französischen Regelungen zur Grundsteuer zu ändern.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent begehrt eine Änderung der aktuellen Besteuerung nach dem Landesgrundsteuergesetz. In seinem zugrundeliegenden Vorbringen beschränkt er sich im Wesentlichen auf die Schilderung seiner persönlichen Verhältnisse. Ein konkreter Bezug zu einem ihm gehörenden oder beispielsweise von ihm als Mieter genutzten Grundstück ist der Petition nicht zu entnehmen. Ein der Petition beigelegter – nicht näher spezifizierter – Zeitungsausschnitt eines Leserbriefes bezeichnet die Grundsteuerreform als „nicht verfassungskonform“ und kritisiert im Wesentlichen die finanziellen Auswirkungen des Landesgrundsteuergesetzes.

In der Sache spricht sich der Petent dafür aus, dass der Landesteil Baden aus dem Land Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland zwecks Einglie-

derung in die Französische Republik austritt. Hilfsweise begehrt der Petent die Übernahme von Regelungen in das Landesgrundsteuergesetz nach französischem Vorbild, namentlich eine generelle Steuerbefreiung für Personen ab Vollendung des 75. Lebensjahres bzw. bei einer Schwerbehinderung oder Frühverrentung sowie einen Steuernachlass in Höhe von 100 Euro für Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres bis zu deren 75. Lebensjahr.

2. Rechtliche Würdigung

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Die Reform der Grundsteuer wurde aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2018 notwendig, da die bisherige Einheitsbewertung nicht mehr verfassungskonform ist. Die bisherigen Einheitswerte konnten kein relationsgerechtes Abbild der Grundstückswerte untereinander mehr vermitteln, da sich diese seit dem 1. Januar 1964 sehr unterschiedlich entwickelt haben. Daher war die bisherige Einheitsbewertung mit dem Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar.

Das baden-württembergische Landesgrundsteuergesetz

Das am 4. November 2020 vom Landtag verabschiedete Landesgrundsteuergesetz bildet die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer in Baden-Württemberg ab dem Kalenderjahr 2025. Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurde insbesondere das dem Landesgrundsteuergesetz beim Grundvermögen (Grundsteuer B) zugrundeliegende „modifizierte Bodenwertmodell“ intensiv verfassungsrechtlich geprüft. Expertinnen und Experten im Bereich der Grundsteuer und insbesondere auf dem Gebiet des Steuer- und Verfassungsrechts kamen zum Schluss, dass das Landesgrundsteuergesetz die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt und verfassungsgemäß ist. Dies wurde jüngst in zwei Entscheidungen des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 11. Juni 2024 (8 K 1582/23 und 8 K 2368/22) bestätigt.

Möglichkeit von Billigkeitsmaßnahmen

Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts und der Neuregelung des Grundsteuerrechts kann sich die Grundsteuerlast des Einzelnen verändern. Die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer bleiben jedoch weiterhin in der Verantwortung der Kommunen. Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 LGrStG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und 3 der Abgabenordnung (AO) sind die Kommunen befugt, in besonderen Einzelfällen, in denen die Grundsteuer zu einer Existenzgefährdung führt, Billigkeitsmaßnahmen zu gewähren. Kommunen haben damit unter anderem die Möglichkeit, Steuerzahlungen zu stunden oder ganz bzw. teilweise zu erlassen. Die Entscheidung hierüber steht im pflichtgemäßen Ermessen der Kommunen. Das Land ist nicht befugt, diese Entscheidung zu treffen.

Vorschläge des Petenten

- Austritt Baden aus Baden-Württemberg/der Bundesrepublik Deutschland

Nach dem Bundesverfassungsgericht verstoßen Sezessionsbestrebungen einzelner Länder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes, da die Länder in der Bundesrepublik Deutschland nicht „Herren des Grundgesetzes“ sind (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 16. Dezember 2016 – 2 BvR 49/16). Ein Recht einzelner Länder zum Austritt aus der Bundesrepublik Deutschland besteht folglich nicht.

Weil die vom Petenten begehrte Eingliederung des badischen Landesteils in die Französische Republik zwingend einen Austritt aus der Bundesrepublik Deutschland voraussetzt, kann das vom Petenten verfolgte Ziel mit einem Austritt allein aus dem Bundesland Baden-Württemberg nicht erreicht werden. Im Übrigen steht dieser Vorschlag des Petenten vollumfänglich im Widerspruch zu den Interessen des Landes Baden-Württemberg. Er ist bereits aus diesem Grund vorbehaltlos abzulehnen.

- Hilfsweise: Übernahme von Regelungen nach französischem Vorbild in das Landesgrundsteuergesetz

Die Grundsteuer ist – anders als in Frankreich – als Objektsteuer ausgestaltet. Steuerobjekt der Grundsteuer ist folglich der Grundbesitz (§ 1 Absatz 1 LGrStG). Einer Objektsteuer ist es immanent, dass sie persönliche Verhältnisse des Steuerschuldners außer Betracht lässt. Persönliche Unbilligkeiten können im Ausnahmefall durch die allgemeinen Billigkeitsvorschriften der Abgabenordnung aufgefangen werden.

Die vom Petenten geforderte Änderung des Landesgrundsteuergesetzes nach französischem Vorbild würde zur Berücksichtigung von persönlichen Verhältnissen führen und damit dem Charakter der Grundsteuer als Objektsteuer widersprechen. Zudem ist das Landesgrundsteuergesetz verfassungsrechtlich am Maßstab des Grundgesetzes zu messen. Nach Artikel 3 GG müssen die Steuerpflichtigen grundsätzlich rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden. Abweichungen von einmal getroffenen Belastungsentscheidungen bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes, der die Ungleichbehandlung zu rechtfertigen vermag. Eine Anknüpfung an pauschale persönliche Verhältnisse wie das Erreichen eines bestimmten Lebensalters, eine Schwerbehinderung oder Frühverrentung erfüllt diese Voraussetzung vor dem Hintergrund des Objektsteuercharakters der Grundsteuer nicht. Jedoch sind Kommunen, wie bereits ausgeführt, nach der geltenden Rechtslage befugt, in besonders gelagerten Einzelfällen persönliche Verhältnisse individuell im Rahmen von Billigkeitsmaßnahmen zu berücksichtigen. Eine Änderung des Gesetzes im Sinne des Petenten ist daher nicht angezeigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Salomon

18. Petition 17/3445 betr. Justizvollzug, ärztliche Behandlung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bringt vor, er erhalte keine angemessene Behandlung einer schmerzenden schweren Schulterverletzung beziehungsweise Ruptur in der Justizvollzugsanstalt und beanstandet in diesem Zusammenhang eine Formulierung des stellvertretenden Anstaltsleiters in einer Stellungnahme an das Landgericht im Oktober 2024.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der 52-jährige Petent verbüßt derzeit eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord in Tateinheit mit versuchtem Raub mit Todesfolge. Er befindet sich seit Februar 2011 in Haft. Im Oktober 2024 wurde er in den offenen Vollzug in der Außenstelle der Justizvollzugsanstalt verlegt. Die Mindestverbüßungsdauer in Höhe von fünfzehn Jahren wird am 12. Februar 2026 erreicht.

Gefangene haben gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich gemäß § 33 Absatz 1 Satz 3 JVollzGB III an der Versorgung der gesetzlich Versicherten. Die zu gewährenden ärztlichen Leistungen sind danach an diejenigen der gesetzlichen Krankenversicherung angeglichen, soweit nicht Besonderheiten des Vollzugs eine andere Regelung erfordern (sogenanntes Äquivalenzprinzip).

Am 3. Februar 2024 beantragte der Petent eine Behandlung in Form einer sogenannten Eigenbluttherapie bei der Justizvollzugsanstalt. Diese lehnte den Antrag mit Bescheid vom 21. Februar 2024 ab und führte zur Begründung aus, dass die begehrte Therapie, die ärztlicherseits als eine von mehreren möglichen Behandlungsleistungen diskutiert worden sei, nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werde. Besonderheiten des Vollzugs, die eine andere Entscheidung nahelegen würden, seien im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Der Petent beantragte daraufhin am 21. August 2024 beim Landgericht die Feststellung einer angeblich rechtswidrig unterlassenen ärztlichen Behandlung durch den anstaltsärztlichen Dienst der Justizvollzugsanstalt, hilfsweise die Verpflichtung der Anstalt, die begehrte Behandlung durchführen zu lassen.

In einer ersten Stellungnahme an das zuständige Gericht vom 29. Oktober 2024 verwies die Justizvollzugsanstalt auf die Begründung ihres ablehnenden Bescheids und führte zudem aus, dass sich der Petent seit über sechs Monaten nicht mehr wegen der beklagten Beschwerden in der anstaltsärztlichen Sprechstunde gemeldet habe, sodass seitens des anstaltsärztlichen Dienstes keine neuen Erkenntnisse vorlägen und davon ausgegangen werde, dass eine erneute Eva-

luation der Behandlung von dem Patienten nicht mehr gewünscht werde.

Noch vor Abgabe dieser Stellungnahme hatte das Landgericht die Justizvollzugsanstalt um Mitteilung weiterer Informationen gebeten. Auf diese Bitte hing erging die vom Petenten beanstandete zweite Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 29. Oktober 2024, in der die vom Petenten gerügte Formulierung enthalten ist. In dieser erläuterte die Justizvollzugsanstalt zunächst, dass der Petent mittlerweile in den offenen Vollzug verlegt worden sei und er nach rund einem halben Jahr voraussichtlich – unter der Voraussetzung eines weiterhin positiven Vollzugsverlaufs und bei Vorhandensein eines geeigneten Arbeitsplatzes – zum Freigang mit freiem Beschäftigungsverhältnis zugelassen werden könne. Mit der gerügten Formulierung beabsichtigte die Justizvollzugsanstalt, im Zusammenhang mit der Ablehnung der Durchführung der Therapie durch die Justizvollzugsanstalt darauf aufmerksam zu machen, dass der Petent in absehbarer Zeit als Freigänger selbst die Möglichkeit haben werde, sich bei seiner Krankenkasse um die von ihm gewünschte Therapie zu bemühen.

Der vorliegend angesprochene Antrag des Petenten auf gerichtliche Entscheidung zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme noch bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts anhängig.

Zwischenzeitlich hat sich der Petent am 29. November 2024 wegen Schulterbeschwerden in der anstaltsärztlichen Sprechstunde gemeldet und wurde am 17. Januar 2025 erneut bei einem Orthopäden vorgestellt werden.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden

Berichterstatter: Salomon

19. Petition 17/3301 betr. Bildung des Gutachterausschusses

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Bestellung des Gutachterausschusses einer Stadt. Er bittet darum, den Gutachterausschuss neu wählen zu lassen.

II. Sachverhalt

Der Petent führt aus, dass er selbstständiger Immobiliengutachter und -makler sei. Bereits im Jahr 2023 habe er sich darum bemüht, als Gutachter in den Gutachterausschuss (GuA) der Stadt aufgenommen zu werden. Laut Aussagen des Petenten hätten sich jedoch sowohl der Geschäftsstellenleiter des GuA als

auch weitere, direkt angesprochene Mitglieder des GuA und des Gemeinderats ihm gegenüber dahingehend geäußert, dass der GuA aktuell zu viele Gutachter habe und deren Anzahl daher verringert werden müsse. Ebenso machten sie dem Petenten deutlich, dass sie keinen Einfluss auf die Neubestellung der Mitglieder des GuA hätten. Im April 2024 wurde der GuA der Stadt neu bestellt. Der Petent wurde hierbei nicht berücksichtigt.

Nach erfolgter Neubesetzung erfuhr der Petent, dass ein anderer Immobilienmakler zum Mitglied des GuA berufen wurde. Daraufhin wandte sich der Petent an den Oberbürgermeister der Stadt mit der Bitte, die Tatsache, dass er bei der Neuzusammensetzung des Gremiums nicht berücksichtigt wurde, aufzuklären. Der Petent erhielt aus seiner Sicht keine zufriedenstellende Antwort und verweist auf sein Recht auf Gleichberechtigung. Er wirft der Stadt und dem GuA der Stadt vor, dass die Bestellung der Gutachter ohne transparentes Vorgehen und ohne Gleichberechtigung vorgenommen werde. Der Petent vermutet, dass die Auswahl der Gutachter für den GuA eine „Vetterleswirtschaft“ sei.

III. Rechtliche Würdigung

Grundsätzlich ist die Bestellung des Vorsitzenden und den weiteren ehrenamtlichen Gutachtern sowie das Erfordernis der Bestellung von einem oder mehreren Stellvertretern im § 192 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) abschließend geregelt. Für die Auswahl der Gutachterausschussmitglieder gelten insbesondere nach § 192 Absatz 3 BauGB folgende Auswahlkriterien: Der Vorsitzende und die weiteren Gutachter sollen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig sowie erfahren sein und dürfen nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaft, für deren Bereich der GuA gebildet ist, befasst sein. Zudem darf gemäß § 2 Absatz 3 GuAVO als Gutachter nicht bestellt werden, wer nach § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist.

Neben öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Grundstücksbewertung kommen somit klassischerweise insbesondere Vermessungsingenieure, Architekten, Bauingenieure, Land- und Forstwirte sowie Immobilienmakler für eine Bestellung in Frage, da hier mit Bezug zum Wirkungskreis Sachkunde und Erfahrung in der Ermittlung von Grundstückswerten typischerweise vorliegen. Insgesamt von Vorteil ist es, wenn die Sachkunde der einzelnen Gutachter die unterschiedlichen Grundstücksarten (bebaute, unbebaute Grundstücke, land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) und Gebietsteile des Zuständigkeitsbereichs vom GuA abdeckt.

Dabei ist neben der Sachkunde bei der Auswahl der Gutachterausschussmitglieder darauf zu achten, dass mit der Bestellung in den GuA ein selbstständiges und unabhängiges Kollegialgremium vorliegt (§ 192 Absatz 1 BauGB). Jegliche privatwirtschaftlichen Inte-

ressen oder Vorteile einzelner Personen aus der Tätigkeit im GuA heraus dürfen bei der Gutachterbestellung keine Rolle spielen bzw. müssen bei Befangeneheit eine Bestellung ausschließen.

Für den Petenten sowie für den stattdessen neu bestellten Gutachter liegen die entsprechenden Bestellungs Voraussetzungen grundsätzlich vor.

Die Ausführungen des Oberbürgermeisters der Stadt an den Petenten legen die Gründe für die Bestellung des neuen Gutachters detailliert dar und offen. Die Vermutung des Petenten, dass die Auswahl der Gutachter eine „Vetterleswirtschaft“ sei, kann daher nicht nachvollzogen werden.

Es besteht kein Anspruch darauf und andererseits kein Zwang, dass jeder, der sich als Gutachter für den GuA bewirbt, auch dem Gemeinderat zur Bestellung vorgeschlagen werden muss.

Über eine maximale Anzahl an zu bestellenden Gutachtern machen die bezeichneten Rechtsnormen keine Vorgaben. Eine Mindestbesetzung für bestimmte Aufgaben regelt § 5 Absätze 1 und 2 GuAVO, die bei der Besetzung der GuA immer zu beachten ist. Ansonsten kann die zuständige Stelle frei bestimmen, wie viele Gutachter für eine Amtsperiode des GuA bestellt werden bzw. ob zur vorherigen Periode diese Anzahl reduziert wird.

Eine Neuwahl des GuA der Stadt ist aufgrund des geschilderten Sachverhalts nicht notwendig. Vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen kann kein Sachverhalt erkannt werden, der eine Neuwahl des GuA der Stadt rechtfertigen bzw. erforderlich machen würde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

20. Petition 17/1814 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Es wird vorgebracht, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Petenten angesichts seiner Integration in Deutschland eine außergewöhnliche Härte darstelle und er deshalb darum bitte, dass ihm aus dringenden persönlichen Gründen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland gewährt und seine Abschiebung nach Pakistan verhindert werde. Weiter wird vorgebracht, dass der Petent unter das Chancen-Aufenthaltsrecht falle, da er sich seit sieben Jahren im Bundesgebiet aufhalte.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge Anfang November 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Ende Januar 2016 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte seinen Antrag auf Anerkennung der Asylberechtigung sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes im März 2018 ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur freiwilligen Ausreise auf. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Absatz 1 des AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Mitte April 2018 Klage, welche mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Anfang August 2021 abgewiesen wurde. Das Urteil ist seit Dezember 2021 rechtskräftig. Seither ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig und wird im Bundesgebiet geduldet.

Der Petent wurde mit Schreiben vom Januar 2021 sowie Januar 2022 über die bestehende Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Ende Februar 2022 zur Vorlage gültiger Reisedokumente bis Mitte Mai 2022 aufgefordert. Eine Vorlage und auch Beantragung von Dokumenten ist nicht erfolgt. Ende Mai 2022 wurden daher durch das zuständige Regierungspräsidium Passbeschaffungsmaßnahmen eingeleitet. Eine Zusage für ein Passersatzpapier durch die pakistanischen Behörden liegt bislang nicht vor. Aufgrund einer durch den Petenten Mitte Januar 2020 bei der Polizei gestellten Strafanzeige wegen Diebstahl aus einer Wohnung ist bekannt, dass der Petent den Diebstahl des pakistanischen Passes und der ID-Card angezeigt hat. Diese Dokumente waren der Ausländerbehörde jedoch nicht bekannt. Im Asylverfahren wurde durch den Petenten vorgetragen, dass er keine Papiere in Pakistan gehabt hätte.

Der Petent bezieht seit seiner Einreise in das Bundesgebiet – mit einer Unterbrechung von vier Monaten – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Einer Beschäftigung ging der Petent in den Zeiträumen von November bis Dezember 2016 sowie von Januar 2018 bis Mai 2022 nach.

Die Auskunft des Bundeszentralregisters von Februar 2023 enthält einen Eintrag. Der Petent wurde im November 2021 wegen Betrugs zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird derzeit im Bundesgebiet wegen fehlender Ausreisedokumente geduldet.

Es liegen keine Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten schon allein deshalb nicht Betracht, da der Petent keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt und aufgrund der genannten strafrechtlichen Verurteilung ein Ausschlussgrund nach § 60d Absatz 1 Satz 1 Ziffer 7 AufenthG vorliegt.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten ist unanfechtbar abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das BAMF hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechende Feststellungen getroffen.

Soweit sich die Petition auf die politische und wirtschaftliche Lage in Pakistan und damit etwaig verbundene negative Auswirkungen – mithin zielstaatsbezogene Aspekte – bezieht, obliegt die Entscheidung hierüber dem BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes, weshalb dem Land auch insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zukommt.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG fehlt es dem Petenten an einem im Bundesgebiet erworbenen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG an den Petenten kommt nicht in Betracht, da er keine Erwerbstätigkeit ausübt. Weiter scheidet die Erteilung an der Passlosigkeit und an den nicht nachgewiesenen hinreichenden mündlichen Deutschkenntnissen im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Der Petent kann auch keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) erhalten. Aufgrund der Verurteilung wegen Betrugs zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen ist der Ausschlussgrund des § 104c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG gegeben.

Schließlich kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da er sein Ausreisehindernis selbst zu verschulden hat. Weitere Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen.

Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sogenannter faktischer Inländer). Vorliegend ist eine soziale Integration nicht nachgewiesen und es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür. Demgegenüber hat der Petent durch das Begehen einer Straftat gezeigt, dass er nicht integrationsbereit bzw. nicht gewillt ist, die hiesige Rechtsordnung zu achten. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist nicht anzunehmen.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten vom Herkunftsland Pakistan auszugehen. Der Petent reiste erst im Alter von 19 Jahren in das Bundesgebiet ein und hat bis dahin sein gesamtes Leben in Pakistan verbracht. Er wurde dort sozialisiert, dieses Land ist ihm vertraut. Bei der persönlichen Anhörung zu seinem Asylantrag beim BAMF gab der Petent unter anderem an, dass sich in Pakistan alle seine Verwandten, unter anderem ein Bruder und eine Schwester aufhielten. Der Petent hat in Pakistan nach eigener Aussage die Schule bis zur 5. Klasse besucht. Er ist jung und arbeitsfähig. Eine Rückkehr und Reintegration in Pakistan ist ihm jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

3.4.2025

Der Vorsitzende:

Marwein